

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen legt im Verhältnis zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG unter anderem neue Nachhaltigkeitskriterien und Mindestanforderungen für Treibhausgaseinsparungen bei der Förderung der Stromproduktion und bei der Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse fest.

Im Vergleich zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG werden dabei nicht nur Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, sondern auch gasförmige und feste Bioenergieträger berücksichtigt. Weiterhin wird zwischen Nachhaltigkeitsnachweisen, die auf den Energieträger flüssige Biobrennstoffe und Nachhaltigkeitsnachweisen, die auf den Endenergieträger Strom abstellen, differenziert. Zudem unterscheidet die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 bei der Herkunft der Biomasse zwischen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Biomasse mit Flächenbezug sowie Rest- und Abfallstoffen ohne Flächenbezug. Auch werden in der RED II Schwellenwerte für die Gesamtfeuerungswärmeleistung von Anlagen, für die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung verbindlich sind, etabliert.

Die ökologischen Mindestkriterien sowie die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung für in Deutschland zur Stromerzeugung und Produktion von Biokraftstoffen eingesetzte Biomasse sind in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) verankert. Die Nachhaltigkeitsverordnungen sind an die unionsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) anzugleichen. Weitere notwendige Änderungen umfassen die Einführung von Bußgeldvorschriften zur Schließung von Regelungslücken sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Konkretisierung von Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen im Bundesanzeiger. Auch werden die BioSt-NachV und Biokraft-NachV der bestehenden Praxis in mehreren Punkten angeglichen und die Regelungen der beiden Verordnungen aneinander angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Neufassungen der BioSt-NachV und der BioKraft-NachV (Artikel 1 und 2) stützen sich grundsätzlich auf die bisher geltenden Fassungen dieser Verordnungen, enthalten aber darüber hinaus zahlreiche Änderungen und Anpassungen, die zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich waren bzw. Anregungen aus der Praxis aufgreifen. Die wesentlichen in diesen Neufassungen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV enthaltenden Regelungen sind:

- Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsverordnungen wird entsprechend der Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) erweitert. Bisher galten die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Vorgaben für die Treibhausgaseinsparungen ausschließlich für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe. Die Regelungen finden nunmehr auch Anwendung auf gasförmige und feste Bioenergieträger sowie aus fester Biomasse-Brennstoffen erzeugtem Strom. Weiterhin werden in 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung in der BioSt-NachV Anlagenschwellenwerte für die nach dem EEG Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffe festgelegt.

- In Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wonach die Nachhaltigkeitsvorgaben an die Herkunft der Biomasse geknüpft werden, wird die Struktur der BioSt-NachV und Biokraft-NachV angepasst und zwischen Anforderungen an landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Biomasse unterschieden.
- In den Neufassungen der Nachhaltigkeitsverordnungen werden umfängliche Neuerungen bei den Begriffsbestimmungen vorgenommen. Die bisherigen Legaldefinitionen werden im Wesentlichen übernommen und um neu eingeführte Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt. Bisher in den betroffenen Abschnitten der Verordnung definierte Begriffe werden zur besseren Strukturierung und Lesbarkeit in die Begriffsbestimmungen überführt.
- Mit der Neufassung der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV werden ausschließlich von der Europäischen Union gebilligte Zertifizierungssysteme anerkannt. Damit entfällt der teilweise durch deutsche Zertifizierungssysteme anfallende Mehraufwand für Wirtschaftsbeteiligte und zuständige Behörden.
- Über den reinen Umsetzungsbedarf, der sich direkt durch die Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergibt hinaus werden verschiedene Regelungen zu den Nachweisen, dem Zentralen Informationsregister, der Datenerhebung und Verarbeitung sowie den Übergangs- und Schlussbestimmungen vorgesehen, die der Klarstellung und Vereinfachung dienen.
- Mit der Einführung von Bußgeldvorschriften wird eine empfindliche Regelungslücke hinsichtlich der Ahndungsmöglichkeit ordnungswidrigen Verhaltens wie insbesondere der Ausstellung gefälschter Nachhaltigkeitsnachweise geschlossen.
- In der Neufassung der Verordnungen wird auf Anhänge zur Berechnung der Treibhausgaseinsparung verzichtet und auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen.

Bei Artikel 3 der Mantelverordnung handelt es sich um Folgeänderungen zu den Artikeln 1 und 2 in der Besonderen Gebührenverordnung BMEL (BMELBGebV).

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes für die Neufassung der BioSt-NachV (Artikel 1) stützt sich auf § 90 auch in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und auf § 111f Nummer 8 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Neufassung der Biokraft-NachV (Artikel 2) beruht auf § 37d Absatz 2 Nummern 3, 4, 10, 14 und 15 Buchstabe e, Satz 2 und Absatz 3 Nummer 3 auch in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Nummer 3b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie sekundär auf § 37 e Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

Die Folgeänderungen in der Besonderen Gebührenverordnung BMEL (Artikel 3) erfolgen auf Grundlage von § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG sowie auf Grundlage von § 37 e Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neufassungen der BioSt-NachV und Biokraft-NachV dienen der Umsetzung von Artikel 29 Absatz (1) Satz 4 bis Absatz (7) und (10) sowie den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wege einer 1:1 Umsetzung. Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf sieht Anpassungen der bereits gesetzlich geregelten Anforderungen an Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen bei der Förderung der Stromerzeugung und Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse vor. Die Regelungen für die neuen Verpflichtungen wurden in Anlehnung an die bestehenden Nachhaltigkeitskriterien und Verpflichtungen zur Treibhausgaseinsparung ausgestaltet, sodass der Aufwand für die Wirtschaftsakteure minimiert wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neufassungen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV dienen auch der übersichtlicheren und klareren Strukturierung der Verordnungen. Dies führt zur Erhöhung der Rechtssicherheit und trägt damit auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zielt bis 2030 auf die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien innerhalb der EU auf 32 Prozent. Für die Nutzung von Biomasse zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Herstellung von Biokraftstoffen werden verbindliche Kriterien beschrieben, die das Risiko negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Treibhausgasemissionen minimieren und so die Umweltverträglichkeit gewährleisten sollen. Danach gelten Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nur dann als nachhaltig, wenn sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Treibhausgasmenge gegenüber fossilen Energieträgern einsparen. Weiterhin ist nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die Einhaltung definierter Nachhaltigkeitsanforderungen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen. Die Nachhaltigkeitskriterien haben zum Ziel, Risiken für Flächen mit einer großen biologischen Vielfalt und für Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt zu minimieren und damit den zusätzlichen Nutzungsdruck durch Bioenergie zu minimieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

aa) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Durch das Vorhaben erhöht sich der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft schätzungsweise auf 29,2 bis 73,1 Millionen Euro jährlich und die einmaligen Kosten insgesamt auf 10,9 bis 32,0 Millionen Euro.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich durch die im Vergleich zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG neuen Nachhaltigkeitsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse, die in Anlagen ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW bzw. 2 MW zum Einsatz kommen und durch neu definierte Grenzwerte für Treibhausgas –Emissionen (THG) für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb gehen. Diese europarechtlichen Vorgaben werden mit der vorliegenden Verordnung 1 zu 1 umgesetzt. Dadurch wird der Kreis der von den Anforderungen adressierten Systemteilnehmer (u.a. Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe, Lieferanten und Anlagenbetreiber) erweitert, was im Vergleich zur geltenden Rechtslage einen erhöhten Aufwand nach sich zieht.

Für die Wirtschaft entstehen Kosten für die jährliche Zertifizierung und das damit verbundene Audit, das –soweit erforderlich- auch die Prüfung einzuhaltender THG-Grenzwerte umfasst, sowie für stichprobenartige Kontrollen der Anbau- und Entstehungsbetriebe. Dabei stellen die Aufnahmegebühren der Zertifizierungsstellen einen einmaligen und das Audit sowie die Kosten für den betriebsinternen Aufwand einen laufenden Erfüllungsaufwand dar.

Zertifizierungsprozess: Einmal pro Jahr kontrollieren Zertifizierungsstellen, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt und überwacht werden, im Rahmen eines Audits die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei Betrieben, Schnittstellen und Lieferanten. Falls die Anforderungen erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsstelle der jeweiligen Schnittstelle ein Zertifikat gemäß den Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems aus. Der zu zertifizierende Betrieb schließt zu diesem Zweck einen Systemvertrag mit dem Zertifizierungssystem ab und wird somit Vertragspartner im Zertifizierungssystem. Die Zertifizierungssysteme definieren den Rahmen und spezifische Anforderungen für die jeweiligen Arten von Biomasse zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen, wobei durch die Anwendung der Zertifizierungssysteme zugleich die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Praxis überprüft wird. Das Zertifikat über die Erfüllung der Anforderungen wird anschließend an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermittelt. Hersteller von Biomasse-Brennstoffen und Biokraftstoffen (sog. Letzte Schnittstellen) und Lieferanten nach der letzten Schnittstelle können sich nun in der staatlichen Web-Anwendung Nachhaltige - Biomasse - Systeme (Nabisy) ein Konto einrichten lassen. Über dieses Konto kann der zertifizierte Betrieb Nachhaltigkeitsnachweise (NNw) und Nachhaltigkeits-Teilnachweise (NTNw) erstellen und innerhalb der Kette der Systemteilnehmer weitergeben.

Dabei besteht im Fall der land- und forstwirtschaftlichen Produzenten die Möglichkeit, dass Betriebe ihre Nachhaltigkeit über eine Selbsterklärung (risikobasierter Ansatz bzw. Cross Compliance für den forstwirtschaftlichen Bereich wird dies über Durchführungsrechtsakte nach Artikel 29 Absatz 8 der Erneuerbaren-Richtlinie (EU)2018/2001 geregelt werden) nachweisen und somit ein geringer Aufwand für alle betroffenen Anbau- und Entstehungsbetriebe in einer Bandbreite von 268.000 bis 320.000 Euro entsteht. Anbau- und Entstehungsbetrieben steht grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, sich selbst oder als Gruppe zertifizieren zu lassen. Die Mitglieder der Gruppe stellen die Selbsterklärung aus und eine Stichprobe der Gruppe (Wurzel aus der Anzahl der Gruppenmitglieder) wird vor Ort kontrolliert.

Alle anderen Systemteilnehmer (bzw. Schnittstellen) unterliegen einer Zertifizierungspflicht gemäß den nun national umgesetzten Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.

Einzig Stromerzeugungsanlagen, die flüssige Biobrennstoffe einsetzen, bilden eine Ausnahme. Für diese Anlagen besteht in Fortführung der bisherigen Regelungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (RED I) und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung keine Größengrenze für die Stromerzeugungsanlagen bezüglich der Anwendbarkeit der Nachhaltigkeitsvorgaben. Sie sind gehalten über einen Nachweis, die Erfüllung der Vorgaben zur Nachhaltigkeit land- und forstwirtschaftlicher Biomasse zu belegen und eine THG-Bilanz zu führen. In diesen Fällen entstehen daher keine Kosten für eine Zertifizierung,

sondern ein wesentlich geringerer betriebsinterner Aufwand, um der Dokumentationspflicht (bspw. Wirkungsgrad der Anlage) gegenüber der zuständigen Behörde nachzukommen.

Jene Wirtschaftsteilnehmer, die aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches zertifizierungspflichtig werden, sind aufgefordert, den Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu führen und über ein Massebilanzsystem zu dokumentieren. Dies beinhaltet einen einmaligen Aufwand zur Einrichtung eines solchen Massebilanzsystems sowie wiederkehrende Personalkosten zu seiner Pflege. Darin inbegriffen ist auch Personalaufwand zur THG-Bilanzierung, welche je nach individuellen Standardisierungsmöglichkeiten zu einem unterschiedlich hohen Aufwand führen kann. In diesem Zusammenhang ist nach Expertenmeinung zum Aufbau der Dokumentation inklusive der Einrichtung eines Kontos in der Nabisy-Datenbank mit einem einmaligen zeitlichen Aufwand von vier Monaten zu rechnen, der ggf. auch zusätzliches Personal erfordert. Darüber hinaus sind gegenüber der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) Dokumentations- und Nachweispflichten (bspw. Vorlage von Zertifikaten) einzuhalten und bspw. auch Mitarbeiter zu schulen sowie interne Audits durchzuführen.

Für Stromerzeugungsanlagen, die im EEG-gefördert werden, ist einmalig als auch wiederkehrend von einem geringeren Erfüllungsaufwand auszugehen, der durch die Forderung nach einem Massebilanzsystem verursacht wird. Diese Anlagenbetreibenden sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bereits zur Führung so genannter Einsatzstofftagebücher, die dem Massebilanzsystem ähnliche Angaben ausweisen, verpflichtet. Analog hierzu ist auch bei Systemteilnehmern, die bereits freiwilligen Zertifizierungssystemen angehört betriebsintern ein geringerer Erfüllungsaufwand zu veranschlagen, der insbesondere auch die vorhandenen Erfahrungen berücksichtigt.

Quantifizierung des laufenden und einmaligen Erfüllungsaufwands: Der laufende und einmalige Erfüllungsaufwand für die gesamte Wirtschaft ist von der Anzahl der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer der verschiedenen Lieferketten abhängig. Auch die durch Zertifizierung, Audits und Nachweispflichten entstehenden Kosten variieren.

Die Kosten pro Stromerzeugungsanlage liegen für die Zertifizierung inklusive Audit in einer Bandbreite von 6.000 bis 7.000 Euro / Jahr (gerundet) für eine repräsentative Anlage (durchschnittlicher Größe und durchschnittlichen Brennstoffeinsatzes), die feste Biomasse verstromt. Für repräsentative Anlagen (durchschnittliche Größe und durchschnittlicher Substrateinsatz), die gasförmige Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen, ist mit Kosten in Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro / Jahr zu rechnen. Beispielhafte Berechnungen für den Bereich der Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer als 2 MW (ca. 1.880 Anlagen) zeigen, dass in Summe mit einem jährlichen Gesamtaufwand (inklusive zusätzlicher betriebsinterner Aufwendungen) von ca. 4,4 bis 5,3 Mio. Euro für die betroffenen Betreibenden gerechnet werden kann. Bei fester Biomasse (ca. 97 Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer als 20 MW) ergeben sich ca. 0,7 Mio. Euro Zertifizierungskosten pro Jahr.

Für flüssige Biobrennstoffe wird im Vergleich zur geltenden Regelung keine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erwartet. Der betriebsinterne Aufwand für die Erweiterung um die THG-Bilanzierung auf Ebene der stromerzeugenden Anlage, die flüssige Biobrennstoffe nutzt, ist als gering einzustufen und daher zu vernachlässigen.

Für betroffene Lieferanten und weiterverarbeitende Betriebe entstehen Zertifizierungskosten in vergleichbarer Höhe. Dabei kann als Orientierung von Zertifizierungskosten in Höhe von 250 Euro einmaliger Aufnahmekosten, jährlicher fixer Kosten in einer Bandbreite von 250 bis 3.000 Euro sowie einer mengengewichteten, jährlichen Gebühr i.H.v. 0,04 bis 0,1 Euro / Tonne Biomasse ausgegangen werden.

Der Verordnungsentwurf dient der 1:1 Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der RED II. Soweit darüber hinaus Änderungen des nationalen rechts vorgenommen

werden, entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Daher kommt die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung.

Laufende Nummer	Vorgabe ⁶⁾	Adressat	Einzelaufwand Jährlich/ einmalig	Fallzahl ⁷⁾	EU-Umsetzung
1.	<p>§ 4 i.V.m. § 7 und § 11 Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse:</p> <p>Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse (Voraussetzung: Einsatz zur energetischen Nutzung in Stromerzeugungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung > 20 MW bei fester Biomasse bzw. > 2 MW bei gasförmiger Biomasse)</p> <p>→ Erhöhte Fallzahl betroffener Betriebe</p>	Landwirtschaftliche Anbau- und Entstehungsbetriebe	<p>Jährlicher Aufwand für Nachweiserbringung, die über eine Selbsterklärung geleistet werden kann (gekoppelt an das System der Cross Compliance); betriebsinterner Aufwand für Ausfüllen der Selbsterklärung und Weitergabe an Ersterfasser mit 15 Minuten veranschlagt; Annahme, dass der Weg der Selbsterklärung dominiert, da der Aufwand auf diesem Weg so gering wie möglich gehalten werden kann. Die Möglichkeit zur Einzel- und GruppENZertifizierung ist nicht berücksichtigt, da eine fundierte Schätzung nicht möglich ist.</p> <p>Veranschlagt wird ein Zeitaufwand von 0,5 Stunden pro Jahr (bei zwei Selbsterklärungen pro Jahr) und ein Stundensatz von 15,60 €⁸⁾. Daraus resultiert ein jährlich wiederkehrender Aufwand in Höhe von 268.320 bis 319.020 Euro (Einzelfallkosten:</p>	<p>Gem. Expertenschätzung⁹⁾ ist von folgender Bandbreite auszugehen:</p> <p>17.200 bis 20.450 betroffene Anbau- und Entstehungsbetriebe; dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass ca. 50% der betroffenen Betriebe Entstehungsbetriebe sind (Überschneidungen von Anbau- und Entstehungsbetrieben werden außen vorgelassen).</p>	RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 2 bis 5

⁶⁾ Eine Vorgabe ist unmittelbar, wenn sie bei einem Normadressaten (Staatsangehörige, Wirtschaft, Verwaltung) zu einer Änderung der Kosten, des Zeitaufwandes oder zu beidem führt.

⁷⁾ Anzahl der Anlagenbetreibenden am Ende der chain of custody (stromerzeugende Anlagen) kann quantifiziert werden; die Anzahl von Produzenten, Lieferanten und anderen (weiterverarbeitenden) Wirtschaftsteilnehmern nicht bzw. nur auf Basis von Expertenschätzungen.

⁸⁾ Anlage VI Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

⁹⁾ Expertenschätzung der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. und Deutsches Biomasseforschungszentrum (BDFZ).

			7,80 Euro bei 15 Minuten Zeitaufwand pro Selbsterklärung und annahmegemäß zwei Selbsterklärungen im Durchschnitt pro Jahr).		
2.	<p>§ 5 i.V.m. § 7 und § 11 Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse:</p> <p>Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse (Voraussetzung: Einsatz zur energetischen Nutzung in Stromerzeugungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung > 20 MW bei fester Biomasse bzw. > 2 MW bei gasförmiger Biomasse)</p> <p>→ neue Vorgabe (Ausweitung der bisherigen Vorgaben der RED I auf den forstwirtschaftlichen Bereich, insbesondere feste Biomasse)</p>	Forstwirtschaftliche Anbau- und Entstehungsbetriebe	Jährlicher Aufwand für Nachweiserbringung, die über eine Selbsterklärung im Rahmen des so genannten risikobasierten Ansatzes geleistet werden kann, sofern eine anerkannte Risikobewertung das Gewinnungsgebiet als „low-risk“ einstuft; Es wird ein jährlich wiederkehrender Aufwand in Höhe von 3.783 bis 7.566 Euro bei einem Zeitaufwand von 0,5 Stunden und einem Stundensatz von 15,60 Euro angesetzt (Einzelfallkosten: 7,80 Euro bei 15 Minuten Zeitaufwand pro Selbsterklärung und annahmegemäß zwei Selbsterklärungen im Durchschnitt pro Jahr).	<p>Gem. Schätzungen (5 bis 10 Anbau- und Entstehungsbetriebe pro Stromerzeugungsanlage) ist von folgender Bandbreite auszugehen:</p> <p>485 bis 970 Anbau- und Entstehungsbetriebe; dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass ca. 75% der betroffenen Betriebe Entstehungsbetriebe sind (Überschneidungen von Anbau- und Entstehungsbetrieben werden außen vorgelassen).</p>	RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7
3.	§ 6 Treibhausgaseinsparung:	Stromerzeugungsbetriebe, die feste oder gasförmige Biomasse einsetzen und nach dem 1.1.2021 ihren Betrieb aufnehmen.	Nach Expertenmeinung ist davon auszugehen, dass Neuanlagen die Vorgaben zur THG-Reduktion erfüllen. Es entsteht daher kein Erfüllungsaufwand.	Da kein Zusatzaufwand entsteht, ist eine Schätzung der Fallzahl nicht erforderlich.	RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 10

	<p>→ leichte Verschärfung der Vorgaben für die Erzeugung flüssiger Biobrennstoffe</p> <p>→ neue Vorgaben für Neuanlagen die Strom aus gasförmiger oder fester Biomasse erzeugen</p> <p>→ Altanlagen im Bereich gasförmiger und fester Biomasse durch RED II ausgenommen</p>	<p>Unternehmen (Bestandsanlagen), die flüssige Biobrennstoffe herstellen, so dass diese zur Stromerzeugung eingesetzt werden können.</p>	<p>Flüssige Biobrennstoffe unterlagen bereits unter der RED I Vorgaben zur THG-Reduktion. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Bestandsanlagen auch die leichte Verschärfung der Anforderungen erfüllen können, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.</p>	<p>(zur Information: Bei der BLE sind im Bereich der flüssigen Biobrennstoffe bislang 3.200 Betriebe mit einem Konto registriert.)</p>	
4.	<p>§ 6 i.V.m. § 11:</p> <p>→ Pflicht zur Führung einer THG-Bilanzierung</p>	<p>Alle in der Verordnung definierten Schnittstellen (Ersterfasser, weiterverarbeitende Betriebe, Stromerzeugungsanlagen und Lieferanten) und Anlagen, die flüssige Biobrennstoffe zur Stromerzeugung einsetzen.</p>	<p>Betriebsinterner Aufwand (Dokumentation und Berechnung) auf Basis der von der vorgelagerten Schnittstelle zur Verfügung gestellten THG-Berechnungen</p> <p>Der einmalige Aufwand umfasst u.a. Einarbeitung, Beschaffung von Daten, Durchführung von Berechnungen, Überprüfung, Aufbereitung, Schulungen.</p> <p>Der <u>wiederkehrende Aufwand</u> umfasst die Aktualisierung der Daten und die Übermittlung an die nächste Schnittstelle (bei letzter Schnittstelle an die BLE)</p>		<p>RL (EU) 2018: Art 30 Absatz 3</p>

			<p>Im Fall der Stromerzeugungsanlagen, die flüssige Biobrennstoffe verstromen, ist der Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlage an die zuständige nationale Behörde elektronisch zu übermitteln. Hierfür entsteht ein sehr geringer zusätzlicher Aufwand.</p> <p>Der sonstige betriebsinterne Aufwand bleibt unverändert, da die Anlagen und mit ihnen auch die gesamte Vorkette bereits vergleichbaren Vorgaben gem. RED I unterlagen. Insofern ist nur die Übermittlung des Wirkungsgrads durch die Stromerzeugungsanlagen als einmaliger Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Einmalig gesamt: 3.600-4.260 Euro (Einzelfallkosten: 7 Euro/Anlage). Bei einem geschätzten Betriebsaufwand von 0,20 Stunden und Stundensatz von 35,30 Euro.</p>	510 - 603 Stromerzeugungsanlagen, die flüssige Biobrennstoffe einsetzen.	
			<p>Sonstige Schnittstellen - gasförmige / feste Biomasse (Anlagen und Schnittstellen der Vorkette): <u>einmaliger Aufwand</u>, um System zur THG-Bilanzierung zu etablieren:</p>	<p>Anzahl betroffener Schnittstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stromerzeugungsanlagen feste Biomasse > 20 MW (FWL): 97¹⁰⁾ 2. Stromerzeugungsanlagen gasförmige Biomasse 	

¹⁰⁾ Quelle: Berechnung des DBFZ

			<p>Gesamt: 3,4 Mio. bis 10,1 Mio. Euro bei einem angenommenen Zeitaufwand von 20 Stunden und einem Stundenlohn (gasf. bzw. fest) von 30,10 bzw. 25,54 € (Einzelfallkosten: 607 bzw. 515 Euro/Anlage bzw. Betrieb).</p> <p><i>Wiederkehrender Aufwand</i> (gasf. bzw. fest): Einzelfallkosten 120 bzw. 102 Euro / Anlage bzw. Betrieb; gesamt: 0,68 bis 2,01 Mio. Euro</p> <p>Anbaubetriebe: Einzelfallkosten 62,40 Euro / a / Betrieb; gesamt: 0,54 bis 0,65 Mio. Euro.</p>	<p>> 2 MW (FWL): 1.720 – 2.045¹¹⁾ Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW)¹²⁾</p> <p>3. Vorkette (Schnittstellen) feste Biomasse: 25 bis 50 Systemteilnehmer je Stromerzeugungsanlage, entspricht 2.425 bis 4.850 Unternehmen</p> <p>4. Vorkette Schnittstellen gasförmige Biomasse: 1.806 bis 10.430 Betriebe</p>	
			<p>Anbaubetriebe führen keine Berechnung durch, sondern beschaffen lediglich Daten und übermitteln diese.</p> <p><u>Einmaliger Aufwand gesamt:</u> 0,95 bis 1,1 Mio. Euro bei einem Zeitaufwand von 7 Stunden und einem Stundenlohn von 15,60 € (Einzelfallkosten ca. 110,50 Euro / Betrieb).</p> <p>Der <i>wiederkehrende Aufwand</i> beläuft sich in Summe auf 0,54 bis 0,64</p>	<p>Anbaubetriebe: Gasförmige Biomasse: 8.600 bis 10.225 feste Biomasse: 121 bis 243</p>	

¹¹⁾ Quelle: Berechnungen des DBFZ: Bandbreite von Anlagen ist auf Annahmen zu Wirkungsgraden zurückzuführen. Aufgrund der im Anlagenbetrieb und am Anlagenbestand sehr unterschiedlich erzielten Heizwerte des erzeugten Biogases und ebenso unterschiedlichen Wirkungsgraden der in Betrieb befindlichen BHKW wird die anzusetzende Feuerungswärmeleistung (2 MW) über einen angenommenen elektrischen Wirkungsgrad bestimmt. Hierbei sind am Anlagenbestand mehrheitlich Spannweiten von 34 bis 47 % des elektrischen Wirkungsgrades zu finden.

¹²⁾ Ca. 1500-1800 Biogasanlagen und ca. 220-245 Biomethananlagen

			Mio. Euro für alle betroffenen Anbaubetriebe bei einem Zeitaufwand von vier Stunden und einem Stundenlohn von 15,60 Euro (Einzelfallkosten ca. 62,40 Euro / Betrieb / Jahr).		
5.	<p>§ 7 Nachweis über die Erbringung der Anforderungen für die Vergütung i.V.m. § 11 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen:</p> <p>→ Festlegung einer Zertifizierungspflicht für Schnittstellen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der gesamten Lieferkette und als Grundlage für die Auszahlung der EEG-Vergütung für den erzeugten Strom neu nur für Anlagen, die feste und gasförmige Biomasse einsetzen; beim Einsatz von flüssiger Biomasse bestand die Zertifizierungspflicht bereits</p> <p>für Anbau- und Entstehungsbetriebe besteht keine Zertifizierungspflicht, der Aufwand</p>	Alle in der Verordnung definierten Schnittstellen (Ersterfasser, weiterverarbeitende Betriebe, Stromerzeugungsanlagen und Lieferanten)	<p>Die Kosten für die Zertifizierung variieren je nach Zertifizierungssystem und Zertifizierungsstelle. Sie umfassen eine einmalige Aufnahmegebühr, fixe jährliche Kosten, mengenabhängige jährliche Kosten sowie die Kosten für das Audit. Damit verbunden ist betriebsinterner Aufwand (der unter den laufenden Nummern 4 und 7 abgebildet ist) zur Dokumentation und Erfüllung von Nachweispflichten. Einmalig ist bei der zuständigen nationalen Behörde ein Konto einzurichten.</p> <p>Der betriebsinterne Aufwand variiert je nach Unternehmen und Erfahrungen im Bereich von Zertifizierungen. Für die Zertifizierung kann als Orientierungsgröße von folgenden Beträgen ausgegangen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Aufnahmekosten: 250 Euro 2. fixe, jährliche Kosten von 250 bis 3.000 Euro je nach Menge Substratumsatz 3. mengenabh., jährliches Entgelt zw. 0,04 und 0,1 Euro / Tonne Biomasse 	<p>Stromerzeugungsanlagen: Feste Biomasse 97</p> <p>Gasförmige Biomasse: 1.720 – 2.045 Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW) (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette) Vorkette: Feste Biomasse 25 bis 50 Systemteilnehmer je Stromerzeugungsanlage entspricht 2.425 bis 4.850 Unternehmen</p> <p>Gasförmige Biomasse: 1.806 bis 10.430</p>	RL (EU) 2018: Art 30 Absatz 3

	zum Nachweis der Nachhaltigkeit ist unter den laufenden Nummern 1 und 2 erfasst (i.V.m. §§ 4 und 6)		4. Kosten des Audits: ca. 2.000 Euro (beinhaltet auch die Kosten für Stichproben) In einer Abschätzung zur Anzahl der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ergibt sich eine Bandbreite an Erfüllungsaufwand für die Zertifizierung für die Gesamtwirtschaft (ohne den betriebsinternen Aufwand für Massebilanz, THG-Bilanzierung, siehe laufende Nummern 4 und 7, aber inkl. sonstigem betriebsinternen zeitlichen Aufwand für die Zertifizierung) i.H.v. 26,8 – 66,8 Mio. Euro ¹³⁾ wiederkehrender Aufwand (Einzelfallkosten: 2.600 (gasf.) bis 7.000 (fest) Euro / Anlage / Betrieb). Einmalig entsteht ein Gesamtaufwand von ca. 1,6 bis 4,6 Mio. Euro (Einzelfallkosten: ca. 265 Euro / Anlage bzw. Betrieb).		
6.	§§ 28 und 43 BioSt-NachV Antrag auf Anerkennung von Zertifizierungsstellen	Neue Zertifizierungsstellen	Vor Aufnahme der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ist eine Anerkennung durch die BLE erforderlich; in diesem Zusammenhang entstehen einmalige Kosten im Unternehmen durch die Antragstellung selbst (Einarbeitung, Daten beschaffen, Formular ausfüllen usw.), durch die Anpassung interner Prozesse (Einhaltung von DIN-	10 (gem. Schätzung BLE)	RL (EU) 2018: Artikel 30 Absatz

¹³⁾ Bandbreite ergibt sich durch unterschiedlichen Kosten verschiedener Zertifizierungssysteme (sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Kostenstruktur und Bemessungsgrundlagen). Der Berechnung liegt der Mittelwert der vom DBFZ ermittelten Anzahl der Biogasanlagen zugrunde. Quantifizierung gemäß durchschnittlicher Kosten bei zwei großen Zertifizierungssystemen (ISCC und SURE).

			<p>Normen Grundvoraussetzung für Anerkennung); durch die Vorbereitung des Office-Audits, das Office-Audit selbst, seine Nachbereitung sowie Schulungen.</p> <p><i>Einmaliger Aufwand</i> für Anerkennung als Zertifizierungsstelle: Schätzung auf 0,11 Mio Euro (Einzelfallkosten i.H.v. 10.628 Euro / Zertifizierungsstelle, Lohnkostensatz 48,20 Euro / Stunde, zeitlicher Aufwand: 221 Stunden)</p> <p>Wiederkehrender Aufwand im Rahmen des jährlichen Office-Audits: In Summe 25.546 Euro (Einzelfallkosten i.H.v. 2.555 Euro / Zertifizierungsstelle, Lohnkostensatz 48,20 Euro / Stunde, zeitlicher Aufwand: 53 Stunden)</p>		
7.	<p>§ 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung:</p> <p>→ Dokumentation nachhaltiger Vorketten</p>	Netzbetreibende	<p>Dokumentation nachhaltiger Vorketten: Entgegennahme des Nachweises vom Stromerzeuger und Dokumentation</p> <p>Wiederkehrender Aufwand (ggf. zusätzliche Personalkosten); der zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht durch die erhöhte Fallzahl. Da die Netzbetreiber bei Nabisy ein Konto eingerichtet haben, entsteht kein einmaliger Aufwand.</p>	<p>Für die Berechnung des Aufwands ist die Anzahl (= Fallzahl) der betroffenen Stromerzeugungsanlagen (hier in Summe dargestellt, gasförmig und fest) entscheidend</p> <p>Anzahl: 1.817 – 2.142</p> <p>Der in Summe entstehende Aufwand (2020 Destatis Übertragungs- und Verteilnetz-</p>	<p>RL (EU) 2018: Art 30 Absatz 3</p>

			Es ist von einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten pro Fall und einem Stundenlohn von 35,50 Euro auszugehen, daher ergibt sich ein Gesamtaufwand für alle Netzbetreiber in Höhe von 5.345 bis 6.301 Euro (Einzelfallkosten: 2,94 Euro pro Nachweis).	betreiber) verteilt sich deutschlandweit auf 874 Netzbetreiber	
8.	<p>§ 12 Ausstellung auf Grund eines Massenbilanzsystems i.V.m § 13 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen:</p> <p>→ Verpflichtung zur Führung eines Massenbilanzsystems</p>	Alle Schnittstellen inkl. Stromerzeugungsunternehmen, die flüssige Biobrennstoffe einsetzen (forst- und landwirtschaftliche Anbau- und Entstehungsbetriebe per Definition ausgeschlossen, da sie keine Schnittstellen sind)	<p>Stromerzeugungsanlagen:</p> <p><i>Flüssige Biomasse:</i> keine zusätzlichen Anforderungen, da Pflicht zur Führung eines Massebilanzsystems bereits bestand.</p> <p><i>Fest/ gasförmig:</i> Zugrundeliegende Annahme, dass alle betroffenen Anlagen durch das EEG gefördert werden und EEG-Anlagen bereits über Einsatzstofftagebücher verfügen, dadurch deutlich geringerer Aufwand (Einmalaufwand für kleinere Anpassungen, kein zusätzlicher laufender Aufwand):</p> <p><i>einmaliger Gesamtaufwand:</i> 0,5 bis 0,6 Mio. Euro (Einzelfallkosten: 282 Euro/Anlage; Lohnkostensatz 35,30 Euro / Stunde; Zeitaufwand: 8 Stunden)</p>	<p>510 - 603 Stromerzeugungsanlagen, die flüssige Biobrennstoffe einsetzen</p> <p>Stromerzeugungsanlagen > 20 MW: Feste Biomasse 97¹⁴⁾</p> <p>Gasförmige Biomasse > 2 MW: 1.720 – 2.045¹⁵⁾ Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW)¹⁶⁾ (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)</p> <p>Vorkette:</p>	RL (EU) 2018: Art 30 Absatz 1

¹⁴⁾ Quelle: Berechnung des DBFZ

¹⁵⁾ Quelle: Berechnungen des DBFZ: Bandbreite von Anlagen ist auf Annahmen zu Wirkungsgraden zurückzuführen. Aufgrund der im Anlagenbetrieb und am Anlagenbestand sehr unterschiedlich erzielten Heizwerte des erzeugten Biogases und ebenso unterschiedlichen Wirkungsgraden der in Betrieb befindlichen BHKW wird die anzusetzende Feuerungswärmeleistung (2 MW) über einen angenommenen elektrischen Wirkungsgrad bestimmt. Hierbei sind am Anlagenbestand mehrheitlich Spannweiten von 34 bis 47 % des elektrischen Wirkungsgrades zu finden.

¹⁶⁾ Ca. 1500-1800 Biogasanlagen und ca. 220-245 Biomethananlagen

				<p>Feste Biomasse 25 bis 50 Systemteilnehmer je Stromerzeugungsanlage, entspricht 2.425 bis 4.850 Unternehmen</p> <p>Gasförmige Biomasse: 1.720 bis 8.180 Betriebe¹⁷⁾</p>	
			<p>Weitere Systemteilnehmer (Lieferanten und Schnittstellen): einmaliger betriebsinterner Aufwand zur Implementierung des Systems (ca. 4 Monate nach Expertenschätzung ohne vorheriges Know-how im Unternehmen; u.a. Einarbeitung in Informationspflicht, Beschaffung von Daten, Implementierung IT-System, Aufbereitung Daten, Anpassung interne Prozesse etc.); Pflege des Systems als regelmäßiger Aufwand. Angenommen wird ein Aufwand von einmalig 40 Stunden und wiederkehrend 8 Stunden bei einem Stundesatz von 25,15 Euro.</p> <p><i>Einmaliger Gesamtaufwand i.H.v. 4,3 bis 15,4 Mio. Euro (Einzelfallkosten: 1.006 Euro / Schnittstelle); wiederkehrender Aufwand: gesamt 0,85 bis 2,62 Mio. Euro (Einzelfall-</i></p>		

¹⁷⁾ Expertenschätzung

			kosten: 201 Euro/Schnittstelle; Lohnkostensatz 25,15 Euro / Stunde; 8 Stunden Zeitaufwand).		
9.	<p>§ 34 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten</p> <p>→ Durchführung von Stichprobenkontrollen im Rahmen der Zertifizierung von Betrieben, die die für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erforderliche Biomasse zum Zwecke des Weiterhandels erstmals aufnehmen (Ersterfasser und Sammler) durch Zertifizierungsstellen</p> <p>Die Kosten der Überprüfung sind in den Zertifizierungskosten inbegriffen, daher entsteht nur ein zeitlicher Aufwand in Form von Personalkosten für die Kontrolle.</p> <p>Bei Betrieben, die flüssige Biomasse verarbeiten / einsetzen entsteht</p>	Schnittstellen und Lieferanten (inkl. Stromerzeugungsanlagen)	Zeitlicher Aufwand für Begleitung der Stichprobe sowie die Kontrolle ist mit 0,5 Stunden und 28,20 Euro/ Stunde anzusetzen. Es handelt sich um einen wiederkehrenden Aufwand von 59.656 bis 215.436 Euro (Einzelfallkosten: 14,10 Euro / Schnittstelle).	Alle Systemteilnehmer der Vorkette sowie Stromerzeugungsanlagen außer Entstehungs- und Anbaubetriebe: 4.231 bis 15.280 Systemteilnehmer	RL (EU) 2018: Art 30 (3) Satz 2

	kein zusätzlicher Aufwand, da bereits in gültiger BioSt-NachV und BioKraft-NachV enthalten.				
10.	§ 35 Kontrolle des Anbaus	Anbaubetriebe	728 bis 798 Gesamtaufwand bei einem angenommenen Aufwand von 0,5 Stunden und einen Stundenlohn von 15,60 Euro (Einzelfallkosten: 7,80 Euro / Betrieb).	Eine Stichprobe aus allen Anbaubetrieben, die feste oder gasförmige Biomasse für die relevanten Stromerzeugungsanlagen anbauen bzw. bereitstellen; Höhe der Stichprobe ergibt sich aus der Quadratwurzel aller Anbaubetriebe: Fallzahl: 93 bis 102	RL (EU) 2018: Art 30 (3) Satz 2
11.	§ 36 Kontrolle der Entstehungsbetriebe	Entstehungsbetriebe	738 bis 816 Gesamtaufwand bei einem angenommenen Aufwand von 0,5 Stunden und einen Stundenlohn von 15,60 Euro (Einzelfallkosten: 7,80 Euro / Betrieb).	Eine Stichprobe aus allen Entstehungsbetrieben, die feste oder gasförmige Biomasse für die relevanten Stromerzeugungsanlagen anbauen bzw. bereitstellen; Höhe der Stichprobe ergibt sich aus der Quadratwurzel aller Entstehungsbetriebe. Fallzahl: 95 bis 105	RL (EU) 2018: Art 30 (3) Satz 2

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Für die Betreiber von Anlagen zur Verstromung flüssiger Biomassebrennstoffe, bei denen es sich in der Mehrzahl um Anlagen kleiner 2 MW handelt, wurden in der BioSt-NachV Verfahrenserleichterungen geschaffen. Durch die Neuregelungen der RED II werden Verstromer flüssiger Biomassebrennstoffe bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen zur Ausweisung des Wirkungsgrades der jeweiligen Anlage verpflichtet. Da eine Zertifizierungspflicht für diese Anlagen und die damit verbundenen Kosten die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs in Frage stellen würde, wird in der BioSt-NachV ein gesondertes Verfahren zur Ausweisung der bei der Verstromung von flüssiger Biomasse entstehenden und nach Anhang V Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zu ermittelnden Treibhausgasemissionen skizziert. Dazu wird in der Datenbank der zuständigen Behörde für jede Anlage der Wirkungsgrad hinterlegt. Dies kann über öffentlich zugängliche Daten wie beispielsweise dem Marktstammregister oder über das vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte technische Datenblatt der Anlage erfolgen. Die Verstromer flüssiger Biomasse-Brennstoffe unterliegen somit keiner Zertifizierungspflicht und werden so entlastet.

Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind aufgrund der Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben nicht angebracht.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde geprüft. Der einmalige Erfüllungsaufwand resultiert aus der Umsetzung von EU-Vorgaben, die fristgemäß umzusetzen sind. Daher kommen im Grundsatz keine fallgruppenübergreifenden oder fallgruppenspezifischen Hebel in Betracht.

bb) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Basis von Fallzahlschätzungen der betroffenen Anlagen stellt sich der geschätzte Verwaltungsaufwand wie folgt dar.

Durch die verschiedenen Inhalte der Verordnung werden erweiterte Anforderungen an den Nachweis von zur Verstromung eingesetzter nachhaltiger Biomasse für den forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Bereich definiert. Dies hat eine Erhöhung des Aufwands für die Verwaltung von Nachhaltigkeitsnachweisen für gasförmige sowie feste Biomasse in der staatlichen Datenbank Nabisy zur Folge.

Der zusätzlich durch die BioSt-NachV und Biokraft-NachV auftretende laufende und einmalige Erfüllungsaufwand entsteht durch die im Vergleich zur RED I neuen Nachhaltigkeitsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse für alle Anlagen ab einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW bzw. 2 MW und neu definierte Grenzwerte für THG-Emissionen für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb gehen. Im Bereich der Verstromung ist die Formel zur Berechnung der Emissionen um die Einbeziehung des Wirkungsgrads der verstromenden Anlage erweitert worden. Alle Systemteilnehmer sind gemäß den Anforderungen zertifizierungspflichtig. Dies umfasst Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe und Lieferanten.

Der Abschätzung des durch die BioSt-NachV und Biokraft-NachV zusätzlichen Verwaltungsaufwands liegen nachfolgenden Fallzahlschätzungen der von der Vollzugsbehörde zu betreuenden Wirtschaftsakteure zugrunde:

- 97 Holzheizkraftwerke (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)

- 1.720 – 2.045 Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW) (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette), durchschnittlich also 1.900 Anlagen (Anlagen, die Biogas oder Biomethan verstromen)

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die weitreichenden Anpassungen der staatlichen Datenbank für weitere Nutzergruppen sowie insbesondere die Erweiterung der Emissionsberechnungsformel um den Wirkungsgrad (einmaliger Erfüllungsaufwand), durch die Einrichtung weiterer Datenbankkonten und Kontozugänge (einmaliger Erfüllungsaufwand) und die Nutzerverwaltung (laufender Erfüllungsaufwand), die Verwaltung zusätzlicher Zertifikate (laufender Erfüllungsaufwand), sowie durch die Anerkennung (einmaliger Erfüllungsaufwand) und Überwachung (laufender Erfüllungsaufwand) von neuen Zertifizierungsstellen, die weitere Wirtschaftsbeteiligte zertifizieren werden,.

Der laufende und einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist dabei insbesondere abhängig von der Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern, die als letzte Schnittstelle oder als Lieferant zertifizierungspflichtig sind bzw. die darüber hinaus ein Schnittstellenkonto oder ein Lieferantenkonto in der Datenbank für die Erstellung oder Weitergabe von Nachhaltigkeitsnachweisen benötigen. Je höher der Anteil der Wirtschaftsbeteiligten ist, die als Anlagenbetreiber bereits zertifizierte Ware geliefert bekommen und diese lediglich verstromen, desto niedriger fällt der zusätzliche Verwaltungsaufwand aus. Denn diese erhalten als nicht zertifizierungspflichtige Wirtschaftsteilnehmer wie im Falle der flüssigen Biomasse ein Anlagenkonto in der Datenbank, mit dem sie die Nachhaltigkeitsnachweise nur an ihren Netzbetreiber weiterleiten, mithin weder einen Nachweis selbst erstellen noch einen solchen handeln können.

Berechnungen zeigen, dass sich die jährlichen zusätzlichen Kosten für die Verwaltung auf rund 698.415,90 Euro beim Stundensatz gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, nämlich 2.003 Personentage gD belaufen. Diese werden erfahrungsgemäß erforderlich für die Betreuung neuer Nutzer der staatlichen Datenbank, die Verwaltung der zusätzlichen Zertifikate, die Verwaltung der Nachhaltigkeitsnachweise einschließlich der Stornierungsanträge im Falle unwirksamer Nachweise, der neu eingeführten Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Falle fehlerhafter Angaben für die Nachhaltigkeitsnachweise sowie für die Überwachung der anerkannten Zertifizierungsstellen.

Einmaliger Aufwand für die Verwaltung entsteht durch die Einrichtung neuer Konten in der Datenbank für zertifizierungspflichtige Schnittstellen und nicht zertifizierungspflichtige Anlagenbetreiber nebst Vergabe der jeweiligen Erstzugänge für die Nutzer und für die erforderlichen IT-Anpassungen in der Datenbank, welche weitreichend und tiefgreifend sind, sowie für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen. Dieser Aufwand beläuft sich auf gerundet 677 Personentage gD, also 235.034,87 Euro beim Stundensatz gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018.

Die Aufwandsermittlung für die Vollzugsbehörde ist nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Laufende Nummer	Vorgabe ¹⁸	Adressat	Einzelaufwand wiederkehrend/ einmalig	Fallzahl	Aufwand Berechnung Anzahl Personentage (PT) Stundensatz gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018	EU-Umsetzung
1.	§§ 7 und 14 Abs.2 BioSt-NachV Zugangsverwaltung, Einrichten von Anlagenbetreiber-Konten und Erstzugänge vergeben, wobei die Anlagenbetreiber nicht zertifizierungspflichtig sind	BLE als Datenbankbetreiberin	Einmalig	Erfahrungsgemäß Zeitbedarf pro Fall: 30 Minuten gD Fallzahl gemäß Schätzung BMEL 97 Anlagenbetreiber feste Biomasse + ca. 1900 Anlagenbetreiber gasförmige = 1.997 Fälle	30 Minuten gD x 1.997 Fälle / 60 = 999 Std. (entspricht 125 PT) 999 Std. x 43,40 € gD = 43.356,6 €	Artikel 30 (9) RED II
2.	§§ 10 und 14 Abs. 2 BioSt-NachV Zugangsverwaltung, Einrichten von Schnittstellen (SSt) Konten und Erstzugänge vergeben	BLE als Datenbankbetreiberin	Einmalig	Erfahrungsgemäß Zeitbedarf pro Fall: 69 Minuten gD Fallzahl gemäß Schätzung BMEL 97 SSt feste Biomasse + ca. 1900 SSt gasförmige = 1997 Fälle	69 Minuten gD x 1997 Fälle / 60 = 2.296,55 Std. (entspricht 340 PT) 2.296,55 Std. x 43,40 € gD = 99.670,27 €	Artikel 30 (9) RED II
3.	§§10 und 13 Abs. 2 BioSt-NachV Allg. Nutzerbetreuung mit Fragen zur Funktionsweise von Nabisy. Hierun-	BLE als Datenbankbetreiberin	Wiederkehrend	Bearbeitungszeit durchschnittlich 30 Min. gD pro Wirtschaftsteilnehmer pro Jahr	30 Min gD x 4.359 Fälle /60 = 2.179,5 Std gD (entspricht 275 PT)	Artikel 30 (9) RED II

¹⁸ Eine Vorgabe ist unmittelbar, wenn sie bei einem Normadressaten (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) zu einer Änderung der Kosten, des Zeitaufwandes oder zu beidem führt.

	ter sind nur allgemeine Fragen gefasst, ohne Fragen zu der Zugangsverwaltung / den Zertifikaten			Fallzahl: 4.359 (2362 zertifizierte SSt + 1.997 Anlagenbetreiber)	2179,5 x 43,40 € gD = 94.590,30 €	
4.	§§ 20 – 26 BioSt-NachV Verwaltung der Zertifikate und Berechtigungs Voraussetzungen für die Datenbanknutzung	BLE als Datenbankbetreiberin	Wiederkehrend	Erfahrungsgemäß Zeitaufwand pro Fall: 5 Minuten gD Fallzahl: 1.997 zertifizierte Wirtschaftsteilnehmer	5 Minuten gD x 1.997 Fälle / 60 = 166 Std. (entspricht 21 PT) 5 Minuten gD x 1.997 Fälle / 60 = Std. 166 Std. x 43,40 € gD = 7.204,40 €	Artikel 30 (9) RED II
5.	§ 14 Abs. 2 BioSt-NachV Anpassung der Nabisy-Datenbank, weit- und tiefgreifende Änderungen	BLE als Datenbankbetreiberin	Einmaliger IT-Anpassungsaufwand	1 Projekt ca. 140 Personentage (Erfahrungswert für vergleichbar große und tiefe Eingriffe in Nabisy)	140 PT x 8 Std. x 43,40 € gD = 48.608 €	Artikel 30 (9) RED II
6.	§ 40 BioSt-NachV Überwachung der Zertifizierungsstellen, Auswertung der Auditberichte nach Begleitungen, Klärungen und Anhörungen	BLE als Vollzugsbehörde	Wiederkehrend	Fallzahl zusätzlich zertifizierter Schnittstellen gemäß BMEL Schätzung: 1.997 SSt Grundgesamtheit, davon 5 % Stichprobe = 100 Durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand gD: 9,75 Std.	100 x 9,75 Std. = 975 Std. (entspricht 122 PT) 100x 9,75 Std. x 43,40 € gD = 42.315,00 €	Artikel 30 (9) RED II
7.	§ 19 BioSt-NachV Nachweisverwaltung bei fehlerhaften Eingaben; Korrektur bzw. Stornierungsverfahren bearbeiten gemäß § 20	BLE	Wiederkehrend	Erwartete Fallzahl abhängig von Fallzahl künftiger <i>letzter</i> Schnittstellen, da nur diese den Fehler im Nachhaltigkeitsnachweis verursachen können: erwartete Fallzahl ca. 200 Pro Fall 3 Std. Bearbeitungszeit gD	200 x 3 Std. = 600 Std. (entspricht 75 PT) 200 x 3 Std. x 43,40 € gD = 26.040,00 €	Artikel 30 (9) RED II
8.	§ 54 BioSt-NachV §51 Biokraft-NachV Neu eingeführte Durchführung von OWi-Verfahren (zusätzlich zu dem	BLE als Vollzugsbehörde; letzte Schnittstellen kön-	Wiederkehrend	Erwartete Fallzahl abhängig von Fallzahl künftiger letzter Schnittstellen, da		Artikel 30 (9) RED II

	bisherigen Korrekturverfahren gemäß § 19 „Unwirksamkeit wg. Fehlerhafter Angaben im Nachweis“	nen die Ordnungswidrigkeitstatbestände begehen		nur diese den Fehler im Nachhaltigkeitsnachweis verursachen können: ca. ½ Menge der aktiven letzten Schnittstellen pro Jahr: Derzeit ca. 140 Fälle; Pro Fall 12,5 Std. Bearbeitungszeit: 4 Std. mD + 8,5 Std. gD	4 Std mD 31,70 € + 8,5 Std. x 43,40 € gD = 495,70 € pro Fall 140 Fälle x 12,5 Std. = 1.750 Std. (entspricht 219 PT) 140 Fälle = 69.398,00 €	
9.	§§ 28 und 43 BioSt-NachV Anerkennung von Zertifizierungsstellen Anträge prüfen, Unterlagen nachfordern, Bescheide erstellen	BLE	Einmalig	10 noch nicht von der BLE anerkannte Zertifizierungsstellen	Vorläufige Anerkennung: 20 Std. gD 10 Fälle x 20 Std. = 200 Std. (entspricht 25 PT) Endgültige Anerkennung: 80 Std gD 10 Fälle x 80 Std. = 800 Std. (entspricht 100 PT) 1.000 Std x 43,40€ gD = 43.400,00 €	Artikel 30 (9) RED II
10.	§ 40 BioSt-NachV Überwachung von Zertifizierungsstellen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Begutachtungen und Begleitungen	BLE Prüfdienst Überwachung durch Office-Audit und Begleitungen der Auditoren bei ihrer Tätigkeit vor Ort (Witness-Audit)	Wiederkehrend	10 Office-Audits und 100 Witness-Audits	Office-Audit: 156 Std. gD 10 Fälle x 156 Std. = 1.560 Std. (entspricht 195 PT) Witness-Audit in Deutschland: 39 Std. gD 81 Fälle x 39 Std. = 3.159 Std. (entspricht 395 PT) Witness-Audit Ausland: 156 Std. gD 19 Fälle x 156 Std. = 2.964 Std.	Artikel 30 (9) RED II

					(entspricht 371 PT) Innendienst Prüfdienst 2.640 Std. gD (entspricht 330 PT) 10.323 Std x 43,40€ gD = 448.018,20 €	
11.	§ 40 BioSt-NachV Überwachung von Zertifizierungsstellen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Begutachtungen und Begleitungen	BLE Fachreferat Auswertung der Prüfberichte, Anhörungen, Auflagenbescheide, Abschlusschreiben	Wiederkehrend	10 Office-Audits	Office-Audit: 25 Std. gD 10 Fälle x 25 Std. = 250 Std. (entspricht 31 PT) 250 Std x 43,40€ gD = 10.850 €	Artikel 30 (9) RED II

cc) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand zur Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung

aa) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Bezüglich der Biokraft-NachV entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Die Anforderungen zur THG-Reduzierung für Neuanlagen fallen bei der Zertifizierung kaum ins Gewicht. Da für Biokraftstoffe forstwirtschaftliche Biomasse in der Praxis bei der Erzeugung keine Rolle spielt, führen die eingeführten Neuerungen zu keiner tatsächlichen Erhöhung des Aufwands.

bb) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bei der Prüfung der Anrechnung auf die Quote bzw. der Prüfung der vorgelegten Nachhaltigkeitsnachweise sich im Verhältnis zur bisherigen Praxis laut Expertenmeinung keine Änderungen ergeben. Da für Biokraftstoffe forstwirtschaftliche Biomasse in der Praxis bei der Erzeugung keine Rolle spielt, führen die eingeführten Neuerungen auch zu keiner tatsächlichen Erhöhung des Aufwand bei der Verwaltung.

cc) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

5. Weitere Kosten

Im Stromsektor sind aufgrund der erweiterten Anforderungen an die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse und der daraus resultierenden Mehrkosten der Wirtschaft mittelbarer Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Kosten der Treibhausgaseinsparung bei Kraftstoffen ergeben sich durch die Vorgaben im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine. Insbesondere hat die Mantelverordnung keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine befristete Geltung der Verordnung kommt mit Blick auf ihre Zielsetzung nicht in Betracht. Zur Überprüfung des mit der Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung angestrebten Ziels, den Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglich zu gestalten und damit zur Erfüllung der Vorgaben der RED II beizutragen, ist beabsichtigt in etwa 5 Jahren eine Evaluierung durchzuführen. Dazu ist vorgesehen die Verwendung von nachhaltigen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen auszuwerten. Als Grundlage der Evaluierung dienen die gem § 48 Biostrom-Nachhaltigkeitsverordnung und § 45 der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnungen jährlich zu erstellenden Erfahrungsberichte der jeweils zuständigen Behörde. Als Untersuchungsparameter werden die Ausgangsstoffe der in Deutschland zur Stromerzeugung eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe und der in Verkehr

gebrachten Biokraftstoffen nach Herkunft und Art analysiert und die Veränderung der Rohstoffbasis dokumentiert. Die Daten werden im Hinblick auf das ökologische Ziel der Begrenzung des Einsatz von Nahrungsmittel- und Futtermittelpflanzen sowie Pflanzen, deren Einsatz als Biobrennstoffe ein hohes Risiko für direkte und indirekte Lannutzungsänderungen nach sich ziehen, ausgewertet. Weiterhin werden die durch Nutzung nachhaltiger Biomasse erzielten Treibhausgaseinsparungen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger ermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung)

Artikel 1 enthält eine Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV).

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen der BioSt-NachV.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der BioSt-NachV. In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wird der in der geltenden Verordnung auf flüssige Biomasse begrenzte Anwendungsbereich um feste Biomasse- Brennstoffe erweitert, die nach der Europäischen Definition auch gasförmige Biobrennstoffe umfassen sowie um den aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom. Weiterhin werden in 1:1 Umsetzung des Europäischen Rechts Anlagenschwellenwerte für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe festgelegt. Die Neufassung der Verordnung gilt für die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten und zugleich in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Stoffen. Die Nummern 1-3 erfassen flüssige Biobrennstoffe, feste Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden sowie gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr eingesetzt werden. In Nummer 2 und 3 wird durch den Verweis auf den Anlagenbegriff des EEG klargestellt, dass für die Zwecke der Förderung der Stromerzeugung bei der Feststellung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Anlagenbegriff des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 12 des EEG abzustellen ist. Nummer 4 weist aus, dass der Anwendungsbereich der Verordnung auch den aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom erfasst.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Legaldefinitionen und ergänzt sie um die neu eingeführten Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs um feste Biomasse-Brennstoffe wird bei verschiedenen Begriffsbestimmungen der bisherige Regelungsbezug von „flüssiger Biomasse“ in „flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“ geändert. Bisher in den spezifischen Abschnitten der geltenden BioSt-NachV definierte Begriffe werden zur besseren Lesbarkeit nach § 2 überführt.

Die Begriffe „Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 7), „feste Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 9), „flüssige Biobrennstoffe“ (Absatz 11), „forstwirtschaftliche Biomasse“ (Absatz 12), „gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 13), „landwirtschaftliche Biomasse“ (Absatz 20) und „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ (Absatz 24), werden im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 definiert.

Die bisher geltenden Legaldefinitionen der BioSt-NachV für die Begriffe „Biomasse“ (Absatz 6), „Dauerkulturen“ (Absatz 8), „Feuchtgebiete“ (Nummer 9), „kontinuierlich bewaldete Flächen“ (Nummer 16) „Kulturflächen“ (Absatz 10), „naturschutzdienende Flächen“ (Absatz 25) „Reststoffe aus der Verarbeitung“ (Absatz 27) und „Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- und Fischwirtschaft“ (Absatz 28) werden in die Neufassung übernommen.

Abweichend davon wurde in Absatz 18 die Präzisierung zu den Bananen gestrichen. Diese Streichung dient der Abgrenzung zu der Definition der Dauerkulturen (Absatz 8). Zudem wurde in Absatz 25 der Begriff „zuständige Behörde“ durch den Begriff „zuständige Fachbehörde“ ersetzt, um eine Abgrenzung zur zuständigen Behörde nach § 50 zu ermöglichen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Absatz 2) und „Herstellung“ (Absatz 16) werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen. In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b entfällt der Verweis auf § 37a Abs. 3 BImSchG, da dieser im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgaseinsparungsquote aufgehoben wurde. In Absatz 2, Nummer 2 Buchstabe a wird die Verweisung an das geltende Recht angepasst. Der Begriff der Herstellung (Absatz 16) wird zur Klarstellung um Abfall- und Reststoffe ergänzt.

Die Begriffsbestimmungen für „Bewaldete Fläche“ (Absatz 4) „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ (Absatz 19), „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ (Absatz 15) „Lignozellulosehaltiges Material“ (Absatz 23), „Walderneuerung“ (Absatz 31) und „Zellulosehaltige Non-Food-Material“ (Absatz 32) werden im Sinne der Europäischen Terminologie übernommen.

Absatz 3 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme. Mit der Neufassung der Verordnung werden ausschließlich die Systeme in Bezug genommen, die von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 jeweils anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind. Die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß der BioSt-NachV g.F entfällt.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass der Begriff „Bioabfälle“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verstehen ist. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich aus den Verweisen der Neufassung der Verordnung auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Letztere nehmen unter anderem auf den Begriff der Bioabfälle Bezug. Nummer 2 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme.

Absatz 14 präzisiert die Definition für „Gewinnungsgebiet“, um bei Bedarf zum Nachweis der Einhaltung relevanten Nachhaltigkeitskriterien die Wirtschaftseinheit abbilden zu können, sofern sich nicht bereits auf Grundlage geographisch definierter Gebiete aussagekräftige Aussagen ableiten lassen.

Absatz 26 verzichtet für die Definition von Reststoffen auf eine abschließende Auflistung. Hier wird vielmehr auf Reststoffe aus der Verarbeitung nach Absatz 27 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Absatz 28 verwiesen. Absätze 27 und 28 enthalten jeweils eine abstrakte Definition der Begriffe, die mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Positivliste verknüpft wird. Letztere kann flexibel an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden ohne dass eine Novellierung der Verordnung notwendig wäre. Sofern erforderlich können, wie bisher, Einzelfallbetrachtungen zur Einstufung von Stoffen von der zuständigen Behörde in Absprache mit den obersten Abfallbehörden vorgenommen werden.

Die Definition für „Schnittstellen“ (Absatz 29) wird entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen und durch eine nicht abschließende Auflistung von möglichen

Schnittstellen wie Biogasanlagen und weitere Betriebe, die Biomasse verarbeiten präzisiert. Die Definition für „letzte Schnittstelle“ (Absatz 21) differenziert danach, ob Biomasse-Brennstoffe oder flüssige Biobrennstoffe verwendet werden. Diese Differenzierung ergibt sich aus der Richtlinie 2018/2001.

Absatz 30 nimmt für die Definition „Tatsächlicher Wert“ auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 Bezug, da die Neufassung keine Anhänge vorsieht.

Absatz 33 ergänzt die Begriffsbestimmung „Zertifikate“ und umfasst nach künftigem Recht neben Schnittstellen auch Lieferanten, die damit zertifizierungspflichtig werden. Die Verfahrensschritte Herstellung, Transport und Vertrieb werden um den der Lagerung erweitert. Damit wird eine Zertifizierungspflicht aller Beteiligten über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette hinweg sichergestellt. Diese Erweiterung wird in Nummer 32 bei der Definition des Begriffs „Zertifizierungsstelle“ übernommen.

Zu Teil 2 (Nachhaltigkeitsanforderungen)

Teil 2 regelt die Nachhaltigkeitsanforderungen und Vorgaben für die Treibhausgaseinsparung an die Vergütung für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union (EU-Vorgaben) wird nach der Herkunft der Biomasse zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse unterschieden. Infolgedessen entfallen § 4 „Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert“, § 5 „Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“, § 6 „Schutz von Torfmoor“ und § 7 „Nachhaltige landwirtschaftlich Bewirtschaftung“ der geltenden BioSt-NachV. Die materiellen Anforderungen der bestehenden Regelungen werden in die neu gefassten § 4 und § 5 der Verordnung integriert.

Zu § 3 (Anforderungen für die Vergütung)

§ 3 definiert die Voraussetzungen an einen Zahlungsanspruch für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den für die jeweilige Biomasseanlage anzuwendenden Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Nach Absatz 1 besteht der Anspruch nur, wenn die Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend der Herkunft der Biomasse sowie die Vorgaben an die Treibhausgaseinsparung erfüllt werden. Gegenüber dem geltenden Recht wird in der Neufassung Absatz 1 entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 auf flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und auf aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom bezogen sowie nach Herkunft der Biomasse unterschieden. Als weitere Zahlungsvoraussetzung ist nach Nummer 4 eine Registrierung der Anlage im Marktstammregister erforderlich. Damit wird die bisherige Pflicht zur Registrierung im Anlagenregister abgelöst. Dies entspricht der Ablösung der Anlagenregisterverordnung durch die Marktstammregisterverordnung.

Da feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe bisher nicht zertifizierungspflichtig waren, wird in Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahmevorschrift eingeführt, wonach unter bestimmten Umständen auch dann ein Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe besteht, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6 vorliegt. Diese Umstände liegen vor, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht erbracht werden kann. Die Ausnahmeregelung wird bis zum 30. Juni 2022 befristet, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Zertifizierungssysteme und Auditoren vorhanden sein werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung durch den Anlagen-

betreiber bei der zuständigen Behörde vorzulegen, die diese auf Plausibilität prüft. Die Verwendung des Musters der zuständigen Behörde für die Eigenerklärung ist verpflichtend. Dieses Vorgehen ist auf die übrigen Wirtschaftsteilnehmer in der Herstellungs- und Lieferkette übertragbar.

Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde gestützt auf § 90 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Möglichkeit ein, mittels Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundeslandwirtschaftsministerium gegebenenfalls erforderliche Konkretisierungen der Vorgaben nach §§ 4 bis 6 festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Präzisierungen in Durchführungsrechtsakten oder Mitteilungen der Europäischen Kommission national zeitnah umsetzen zu können, ohne eine Änderung der Verordnung vornehmen zu müssen. Dies dient einer effizienten Umsetzung von EU – Vorgaben, gibt den Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bei Anwendung der Verordnung und trägt gleichzeitig zur Bürokratierleichterung bei.

Absatz 3 entspricht dem § 3 Absatz 3 BioSt-NachV g.F. Entsprechend der EU-Vorgaben wird klargestellt, dass die Verpflichtungen an die Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgaseinsparung sowohl für die in der Union produzierten als auch für importierte flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe, zu deren Herstellung eingesetzte Biomasse sowie für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom gelten.

In Umsetzung der Regelung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. wobei der Anwendungsbereich entsprechend der EU-Vorgaben erweitert wird und damit flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfasst werden.

In Absatz 5 wird entsprechend dem Europäischen -Recht klargestellt, dass die Anforderungen an die Einhaltung der Treibhausgaseinsparung keine Anwendung auf aus festen Siedlungsabfällen erzeugten Strom findet.

Zu § 4 (Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse)

§ 4 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe 1:1 um.

Absatz 1 statuiert den Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt beim Anbau von Biomasse aus der Landwirtschaft zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen genutzte landwirtschaftliche Biomasse nicht zur Zerstörung von Flächen von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt führt.

Absatz 2 weist bewaldete Flächen nach § 2 Absatz 4 , Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Absatz 25 und Grünland mit hoher biologischer Vielfalt nach § 2 Absatz 15 als geschützte Flächen gemäß Absatz 1 aus.

Absatz 3 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Geschützt werden Feuchtgebiete nach § 2 Absatz 10 und kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Absatz 17. Die Vorschrift zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne ausgeglichen werden kann.

Absatz 4 sieht den Schutz von Torfmooren beim Anbau landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vor. Zweck der Regelung ist, sicher zu stellen, dass landwirtschaftliche Biomasse, die der Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe dient, nicht aus Torfmooren stammt, da diese bedeutenden Kohlenstoffspeicher darstellen. Satz 2 erlaubt eine Kultivierung auf bereits entwässerten Torfmoorböden, solange keine weitere Entwässerung stattfindet.

Entsprechend der Regelung in Artikel 29 (2) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ist nach Absatz 5 für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne nachzuweisen. Dies dient der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes. Entsprechende Informationen sind gemäß der Anforderung an den Nachhaltigkeitsnachweis bereit zu stellen.

Absatz 6 definiert den Referenzzeitpunkt für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz der natürlichen Lebensräume nach § 4 Absatz 2 bis 4.

Absatz 7 sieht für Naturschutzzwecken dienenden Flächen eine Ausnahmeregelung von Absatz 1 vor. Danach kann landwirtschaftliche Biomasse aus diesen Gebieten genutzt werden, wenn Anbau und Ernte der Biomasse den jeweiligen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderläuft.

Zu § 5 (Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse)

§ 5 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei forstwirtschaftlicher Biomasse für die Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe 1:1 um.

Absatz 1 bestimmt, dass in dem Staat, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, geerntet wurde, nationale oder subnationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Ernte gelten müssen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet an der Stelle den Begriff der „nationalen und subnationalen Gesetze“. Um sicherzustellen, dass auch materielle Gesetze erfasst sind, wurde stattdessen die Begrifflichkeit der „Rechtsvorschriften“ gewählt. .

Zudem sind folgende fünf Kriterien mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems sicherzustellen: Legale Erntetätigkeit (Nummer 1), nachhaltige Walderneuerung auf den Ernteflächen (Nummer 2), Schutzgebiete (Nummer 3), Beachtung des Erhalts der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt (Nummer 4), Nicht-Gefährdung des langfristigen Bestehens des Waldes (Nummer 5).

Die Erfüllung der genannten Kriterien kann im Rahmen des risikobasierten Ansatzes nachgewiesen werden. Näheres, wie z.B. die Möglichkeit mittels Selbsterklärung des Entstehungsbetriebes die Nachhaltigkeitskriterien im Anbau nachzuweisen, werden Durchführungsrechtsakte nach Artikel 29 Absatz 8 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 regeln.

Sofern die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen, wird in Umsetzung der EU-Vorgaben in Absatz 2, die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise zur Einhaltung der benannten Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes anzuerkennen.

Absatz 3 benennt in 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben, die Belege mit denen die Erfüllung der Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bei forstwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bestätigt werden kann. Dies gilt, sofern das Herkunftsland oder die

Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration aus dem die forstwirtschaftliche Biomasse stammt im Rahmen des Pariser Abkommens Emissionen im LULUCF Sektor berücksichtigt.

Sofern entsprechende Belege nicht zur Verfügung stehen, wird nach Absatz 4 in Umsetzung der EU-Vorgaben, die Möglichkeit eingeräumt, über Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern der Erntegebiete gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

Zu § 6 (Treibhausgaseinsparung)

§ 6 regelt die Vorgaben für die Treibhausgaseinsparung an die Vergütung für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Absatz 1 benennt in 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die mindestens zu erzielende Treibhausgaseinsparung bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen in Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der Anlage, die den flüssigen Biobrennstoff zur Stromerzeugung auf die erforderliche Qualitätsstufe zuletzt aufbereitet hat.

Absatz 2 benennt in 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die mindestens zu erzielende Treibhausgaseinsparung des aus Biomasse-Brennstoffe erzeugten Stroms in Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der Anlage zur Elektrizitätserzeugung.

Die Berechnungen der Treibhausgaseinsparung werden in Absatz 3 geregelt. Im Wesentlichen wird der Wortlaut des Artikels 31 (1) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernommen. Gegenüber der geltenden BioSt-NachV wird auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie verwiesen und auf Anhänge in der Verordnung verzichtet. Dies dient der Rechtsvereinfachung und soll für die Anwendenden eine Vollzugserleichterung bewirken. In Nummer 5 wird gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001 die Möglichkeit eröffnet, Daten die gemäß einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 31 Absatz 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, anstelle der für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe im Anhang V Teil D oder Teil E und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil C festgelegten disaggregierten Standardwerte für den Anbau, anzuwenden. In Absatz 4 wird das Verfahren zur Ausweisung der bei der Verstromung von flüssiger Biomasse entstehenden nach Anhang V Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zu ermittelnden Treibhausgasemissionen skizziert, Dazu wird in der Datenbank der zuständigen Behörde für jede Anlage der Wirkungsgrad hinterlegt. Dies kann über öffentlich zugängliche Daten wie beispielsweise dem Marktstammregister oder über das vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte technische Datenblatt der Anlage erfolgen. Die Verstromer flüssiger Biomasse-Brennstoffe unterliegen somit keiner Zertifizierungspflicht. Der Aufwand für Anlagenbetreiben zur Verstromung flüssiger Biomassebrennstoffe, die in der Mehrzahl Anlagen kleiner 2 MW betreiben wird dadurch reduziert und ist wirtschaftlich vertretbar. Eine Zertifizierungspflicht und den damit verbundenen Kosten würde die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs in Frage stellen. Dies wäre auch aufgrund der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Schwellenwerte für feste und gasförmige Biomasse nicht zielführend. Die Nachhaltigkeit ist bereits durch die entsprechenden Anforderungen an flüssige Biobrennstoffe sichergestellt.

Zu Teil 3 (Nachweis)

Teil 3 der BioSt-NachV definiert die Anforderungen an die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen für Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung und deren Übermittlung.

Zu § 7 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung)

§ 7 fasst die Anforderungen an den Nachweis über die Erfüllung der Erfordernisse der Verordnung zusammen.

In Absatz 1 wird im Wesentlichen der Wortlaut des § 11 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV g.F. übernommen und die Verweise entsprechend der Neufassung der Verordnung aktualisiert. Einzelne Begriffe werden in gendergerechte Sprache überführt. Nummer 1 legt den elektronischen Nachweis als Form der Übermittlung des Nachhaltigkeitsnachweises fest. Damit wird die bisherige Praxis nachgezeichnet. Die Datenbank Nabisy stellt dem Netzbetreiber ein dafür speziell eingerichtetes Konto zur Verfügung. Die elektronische Übermittlung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaftsakteure und die zuständige Behörde dar. In Nummer 2 wird der Verweis auf die Marktstammdatenregisterverordnung aktualisiert und die Bezüge zum Anlagenregister gestrichen, das in Folge der Umsetzung der Marktstammdatenregisterverordnung aufgehoben wurde (siehe Anmerkungen zur Ablösung der Registrierungsvorgabe für Anlagen in § 3 Absatz 1 Nummer 3). Es wird der Zusatz „oder Beantragung der Registrierung“ aufgenommen um in Übereinstimmung mit den Anforderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 klarzustellen, dass der zuständigen Behörde eine Bestätigung über die Registrierung oder Beantragung der Registrierung vorzulegen ist.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV g.F. Statt eines Verweises auf die einschlägigen Regelungen des EEG wird abstrakt formuliert, wann der Anlagenbetreiber eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuchs beifügen muss. Dadurch bleiben die Regelungen der BioSt-NachV auch dann aktuell, wenn sich die Nummerierungen der Paragraphen im EEG ändern. Die Vorgaben werden auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen.

Zu § 8 (Weitere Nachweise)

§ 8 bestimmt, dass keine weiteren Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 gestellt werden können und entspricht § 12 BioSt-NachV g.F.

Zu § 9 (Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde)

§ 9 entspricht im Wesentlichen § 13 BioSt-NachV g.F. Die Verweise auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie innerhalb der Verordnung werden aktualisiert. In Anlehnung an die in § 7 eingeführte Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Nachhaltigkeitsnachweise wird präzisiert, dass die Kopien an die zuständige Behörde entsprechend den Vorgaben des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ebenfalls elektronisch. müssen, um Inkonsistenzen zwischen § 7 und 9 zu vermeiden

Zu Abschnitt 2 (Nachhaltigkeitsnachweise)

In Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Anerkennung von Nachweisen, die Vorgaben für ihre Ausstellung geregelt und definiert, wann Nachweise unwirksam sind.

Zu § 10 (Anerkannte Nachweise)

§ 10 benennt die anerkannten Nachweise und entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des § 14 BioSt-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neufassung der BioSt-NachV aktualisiert. Die anerkannten Nachweise werden durch Nummer 4 um Nachhaltigkeitsnachweise, die nach der BioSt-NachV g.F anerkannt sind, ergänzt. Mit der Regelung

wird klargestellt, dass Nachhaltigkeitsnachweise, die nach der BioSt-NachV g.F. ausgestellt wurden, auch bei Verstromung nach Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung ihre Gültigkeit behalten. Die Angabe zum Ort der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 14 verschoben.

Zu § 11 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 11 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und definiert für welche aus Biomasse produzierte Bioenergien Schnittstellen Nachweise erstellt werden können.

Die Regelung § 15 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. wird in Absatz 1 Satz 1 überführt. In Anpassung an die EU-Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wird in Absatz 1 Satz 2 im Vergleich zur geltenden Regelung aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung von flüssigen Biobrennstoffen um Biomasse-Brennstoffe zwischen Nachhaltigkeitsnachweisen, die auf den Energieträger flüssige Biobrennstoffe und Nachhaltigkeitsnachweisen, die auf den Endenergieträger Strom abstellen, differenziert. In der geltenden Fassung der BioSt-NachV wurde ausschließlich auf den Energieträger und nicht den Endenergieträger Strom abgestellt. Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b entsprechen den Regelungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b. BioSt-NachV g.F. Nummer 2 Buchstabe b regelt die erforderlichen Angaben zu den Treibhausgasemissionen und verweist auf die einschlägigen Vorgaben der Anhänge der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001. Nummer 3 entspricht der Regelung § 15 Absatz 1 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. In Absatz 1 Nummer 4 wird im Vergleich zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 BioSt-NachV g.F. um die Vorgabe der Erfüllung der Treibhausgaseinsparung nach § 6 für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugtem Strom, ergänzt.

Der neu hinzugefügte Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeit der jeweiligen Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben der von der letzten Schnittstelle erstellten Nachweise und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Nach Absatz 3 sind Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise insoweit an die zuständige Behörde zurückzugeben und können insoweit nicht für die Vergütung nach § 3 herangezogen werden, als flüssige Biomassebrennstoffe oder aus Biomasse-Brennstoffen erzeugter Strom für Zwecke verwendet werden, für die ein solcher Nachweis nicht erforderlich ist. Dies bezieht sich stets anteilig auf die für diese Zwecke verwendeten Stoffe. Nicht für diese Zwecke verwendete Stoffe, die von dem Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis erfasst sind, können weiterhin für die Vergütung nach § 3 herangezogen werden. Damit wird klargestellt, dass die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben für Treibhausgasreduktion eine Vergütungsvoraussetzung darstellen und dem Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis ein tatsächlicher Warenbestand gegenüberstehen muss.

Zu § 12 (Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen)

§ 12 regelt die Vorgaben an ein Massenbilanzsystem, um die Herkunft der Biomasse lückenlos nachzuvollziehen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet zur Nutzung eines Massenbilanzsystems nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies gilt für alle Herstellungsstufen der Biomasse. Satz 2 bestimmt zum Zwecke der Ahndung, dass Anlagenbetreiber verpflichtet sind, über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette Angaben, die dem Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungsanforderungen dienen, wahrheitsgemäß anzugeben. Damit wird die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Bußgeldvorschrift des § 54 geschaffen, der eine bestehende Ahndungslücke schließt.

Absatz 2 der Neufassung greift die Kriterien für ein Massenbilanzierungssystem im Sinne einer 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (auf, die von den

Wirtschaftsteilnehmern einzuhalten sind. Massenbilanzsysteme haben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu gewährleisten, dass Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgasersparungen (Nummer 1) sowie Lieferungen von Rohstoffen unterschiedlicher Energiegehalte (Nummer 2) grundsätzlich gemischt werden können z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung oder einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -stätte. Nach 2 Nummer 3 ist die Massenbilanzierung ausschließlich auf den biogenen Anteil im Gemisch anzuwenden. So ist die Massenbilanzierung z.B. im Falle der Mischung von Biokraftstoff mit fossilem Kraftstoff auf den Biokraftstoff zu beschränken. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Nach Absatz 2 Nummer 4 müssen die Nachhaltigkeitseigenschaften der entnommenen Mengen in der Summe der dem Gemisch zugeführten Lieferungen in Art und Menge entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Nummer 5 setzt die Vorgaben von Artikel 30 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um und regelt das Verhältnis der Rohstoffmasse zu dem beziehungsweise den Outputs und dem folglich anzuwendenden Umrechnungsfaktor innerhalb der Massenbilanz. Nummer 6 setzt die für Vorgaben von Artikel 30 Absatz 1, Unterabsatz 2, 2. Halbsatz der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um und verpflichtet den Anlagenbetreiber, die erhaltene Fördersumme unter Benennung der Fördergrundlage im Massenbilanzierungssystem auszuweisen.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung soll die Auslegungshoheit ausschließlich bei der Europäischen Kommission liegen. Dies vermeidet bisher aufgetretene Auslegungsdivergenzen und trägt der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Berechnung und Prüfung von Treibhausgas Emissionen Rechnung (BK/abd/ener.c.1(2017)2122195 Note on the conducting and verifying actual calculations of GHG emissions savings version 2.0). Nach den dort formulierten Anforderungen der Europäischen Kommission an freiwillige Systeme müssen alle Einzelemissionswerte über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachvollziehbar sein. Diese Vorgabe ist nicht mit den Regelungen des bestehenden Rechts zur Saldierung (§ 16 Absatz 2 BioSt-NachV g.F.) vereinbar. Entsprechend entfallen die diesbezüglichen bisherigen Regelungen der BioSt-NachV g.F.

Absatz 3 ermöglicht weitergehende Anforderungen im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitteilungen der Europäischen Kommission zu neuen Vorgaben für Europäische Systeme künftig flexibel nationale Geltung erlangen können.

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 um Mindestanforderungen handelt und weitergehende Vorschriften insbesondere Vermischungsverbote von Zertifizierungssystemen vorgegeben werden können.

Zu § 13 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen)

In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) finden die Vorgaben für die Erstellung eines Massenbilanzsystems auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe Anwendung. Im Übrigen entspricht § 13 inhaltlich dem § 17 BioSt-NachV g.F.

Zu § 14 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 14 regelt den Inhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen.

Absatz 1 nennt die erforderlichen Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen. Der Anwendungsbereich wird entsprechend der EU-Vorgaben um Biomasse-Brennstoffe erweitert. In Satz 1 wird im Hinblick auf die erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen

das Wort mindestens gestrichen. Die Streichung dient der Normenklarheit und Bestimmtheit durch die Schaffung eines abschließenden Datenkranzes. Im Übrigen entspricht Absatz 1 dem geltenden § 18 Absatz 1 BioSt-NachV.

In Absatz 2 wird die Angabe zum Ort der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweise aufgeführt (siehe Erläuterung zu § 10).

In Folge der verpflichtenden Einführung eines elektronischen Nachweises in § 7, wird die Pflicht zur Vorlage eines schriftlichen Nachhaltigkeitsnachweises nach § 18 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. gestrichen und stattdessen das elektronische Verfahren vorgesehen, das über die Datenbank der zuständigen Behörde abgewickelt wird. Absatz 3 ist inhaltsgleich mit der geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 BioSt-NachV.

§ 18 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. kann entfallen, da die in der Regelung geforderten Information in den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sind und nicht gesondert übermittelt werden müssen. Der neu hinzugefügte Absatz 4 regelt die Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben im Nachhaltigkeitsnachweis und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Zu § 15 (Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben)

§ 15 löst § 21 BioSt-NachV g.F. (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben) ab und bestimmt die Rechtsfolgen bei fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die keine Unwirksamkeit des Nachweises nach sich ziehen. Die Streichung des Begriffs „weitere“ in der Bezeichnung des Paragraphen ergibt sich durch den Wegfall des § 19 BioSt-NachV g.F., Eine nachträgliche Ergänzung fehlender Angaben im Nachhaltigkeitsnachweise war und ist in der staatlichen Datenbank nicht möglich, da nur vollständige Datensätze gespeichert werden können.

In § 15 Absätze 1 und 2 werden die Regelungen des geltenden § 21 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV übernommen; wobei in Angleichung an die EU-Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 der Bezug der Nachhaltigkeitsnachweise auf die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffen erweitert wird. In Absatz 2 wird der Begriff „Land“ durch den Begriff „Staat“ ersetzt. Dies dient der Verinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu § 16 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 16 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden.

Absatz 1 übernimmt die Regelung des geltenden § 22 Absatz 1 BioSt-NachV über die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen der Biokraft-NachV.

In Folge der geänderten Rechtslage durch die Aufhebung des § 50 Energiesteuergesetz (EnergieStG) entfällt der zweite Halbsatz des § 22 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. Mit der Aufhebung des § 50 EnergieStG zum 1. Januar 2018 endete die energiesteuerrechtliche Förderung von Biokraftstoffen vollständig, wodurch die in § 22 Absatz 2 getroffenen Regelungen unwirksam wurden.

Die in § 22 Absatz 3 der geltenden BioSt-NachV getroffenen erforderlichen Folgeregelungen zur Anerkennung der Nachhaltigkeitsverweise der Biokraft-NachV werden in § 16 Absatz 3 überführt. Die Verweise (§§ 20 und 21) werden entsprechend der Neufassung der BioSt-NachV aktualisiert.

Zu § 17 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 17 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden.

Unter Anpassung der Bezüge zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernimmt § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 den Wortlaut des § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BioSt-NachV g.F., der die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen anderer Mitgliedsstaaten regelt.

Die Absätze 2 und 3 des geltenden § 23 BioSt-NachV entfallen, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 II keine entsprechenden Regelungen mehr vorsieht. Damit entfällt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf Grundlage bilateraler oder multilateraler Verträgen mit der Europäischen Union.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlichen Regelungen des geltenden § 23 Absatz 4 BioSt-NachV und verweist damit auf die einzuhaltenden Verpflichtungen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen (entsprechend der Neunummerierung nunmehr § 15).

Zu § 18 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise)

§ 18 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist.

Der neugefasste § 18 entspricht den materiellen Regelungen des § 24 Absätze 1 und 2 BioSt-NachV g.F. über die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen für Teilmengen von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe durch die zuständige Behörde. Der Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises auf Nachhaltigkeitsnachweise für Teilmengen ist elektronisch zu stellen.

In Folge der Aufhebung der in § 16 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. aufgeführten Möglichkeit zur Saldierung unterschiedlicher Treibhausgaswerte entfallen die Regelungen des § 24 Absatz 3 BioSt-NachV g.F. Absatz 3 übernimmt die Bestimmungen für die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise des § 24 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. mit aktualisierten Verweisen.

Zu § 19 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 19 bestimmt in welchen Fällen Nachhaltigkeitsnachweise unwirksam sind.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben über die Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweisen die Unwirksamkeit des Nachweises nach sich zieht. Absatz 1 Nummer 2 normiert die Unwirksamkeit der Nachweise, wenn sie gefälscht oder auf Grundlage unrichtiger Angaben erstellt wurden. § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der geltenden BioSt-NachV.

§ 20 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 BioSt-NachV g.F. werden in der Neufassung nicht übernommen und entfallen. Aufgrund der erforderlichen Zertifizierung von letzten Schnittstellen und Lieferanten ist bereits der Zugang zur Datenbank an ein gültiges Zertifikat geknüpft. Folglich können die aufgehobenen Unwirksamkeitsgründe nicht eintreten. Dies trägt auch zur Verschlankung der Verordnung bei.

§ 19 Absatz 2 bestimmt die Rechtsfolgen für unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise aufgrund von Fälschungen oder unrichtigen Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechend des geltenden § 20 Absatz 2 BioSt-NachV. Einzelne Begriffe wurden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu Abschnitt 3 (Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten)

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und Lieferanten durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

Zu § 20 (Anerkannte Zertifikate)

§ 20 definiert welche Zertifikate als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachhaltigkeitsnachweisen anerkannt werden und entspricht dem Wortlaut des § 25 der geltenden BioSt-NachV. Die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 21 (Ausstellung von Zertifikaten)

§ 21 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten und entspricht den geltenden Bestimmungen des § 26 BioSt-NachV. Zur Klarstellung, dass sich die Anforderungen des § 21 wie auch bereits im geltendem Recht auf Schnittstellen und Lieferanten beziehen, werden in Absatz 1 Satz 1, und Absatz 1 Nummer 4. Buchstabe d sowie Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 3 sowie Absatz 2 Satz 2 Schnittstellen durch Lieferanten ergänzt. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

In Absatz 1 Nummer 2 wird zwecks Präzisierung der Begriff „Schnittstelle“ durch „letzte Schnittstelle“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich die Buchstaben a bis c auf Schnittstellen beziehen, nach denen keine weitere Aufbereitung zu einem Zwischen- bzw. Endprodukt () stattfindet. In Buchstabe c wird die Aufbewahrungs- und Löschfrist geregelt. Die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d beziehen sich in Umsetzung des EU-Rechts auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Weiterhin wird in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „unverzüglich“ gestrichen. Das stellt eine Verwaltungserleichterung zugunsten der letzten Schnittstellen und der Zertifizierungsstellen dar und zeichnet die Verwaltungspraxis nach. Die ohnehin elektronisch ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise müssen nun nicht mehr unverzüglich an die Zertifizierungsstellen übermittelt werden. Diese erhalten von der zuständigen Behörde auf Anforderung entsprechende Kontoauszüge. In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird durch Verweis auf § 2 Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa klargestellt, dass die Regelung für Anbaubetriebe von Biomasse, nicht aber für Anfallsstellen von Abfall und Reststoffen gilt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem Wortlaut § 26 Absätze 2 bis 4 der geltenden BioSt-NachV.

Zu § 22 (Inhalt der Zertifikate)

§ 22 regelt die inhaltlichen Vorgaben an Zertifikate.

In Nummer 1 werden die formalen Anforderungen an die Zertifikationsnummer und in Nummer 2 die erforderlichen Angaben zur Ausstellung der Zertifikate aufgeführt. Gegenüber dem Wortlaut des geltenden § 27 Nummer 2 BioSt-NachV fordert die Neufassung neben dem Datum der Ausstellung auch die Angabe über Laufzeitbeginn und –ende des Zertifikats. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit da die alleinige Angabe des Ausstellungsdatums der Zertifikate keinen eindeutigen Rückschluss auf die Laufzeit zulässt. Die verpflichtende Benennung des Zertifizierungssystems in dem das Zertifikat ausgestellt wurde ist in Nummer 3 geregelt und entspricht den Vorgaben des § 27 Nummer 3 BioSt-NachV. Die Nummern 4 bis 6 des § 22 beinhalten weitere Anforderungen an die Inhalte von Zertifikaten. In Nummer 4 wird dabei zwischen letzten Schnittstellen, die Strom aus Biomasse-Brennstoffen erzeugen und letzten Schnittstellen, die flüssige Biobrennstoffe auf die erforderliche Qualitätsstufe zur Stromerzeugung aufbereiten, unterschieden. Zertifikate für diese letzten Schnittstellen müssen jeweils das Datum der ersten Inbetriebnahme der Anlage benennen und Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität machen. Die Angaben erleichtern Plausibilitätskontrollen im Hinblick auf eine realistische Abschätzung der Mengen für

die Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden und dienen der Vorbeugung von Missbrauch. Die Arbeit der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und auch der Überwachungsbehörden wird dadurch erleichtert. Nummer 5 macht die Aufführung der jeweiligen Geltungsbereiche entlang des Herstellungsprozesses bzw. der Lagerung und Lieferung in Zertifikaten verpflichtend. Die Präzisierung des Geltungsbereichs von Zertifikate dient der Klarstellung. Nach Nummer 6 ist zudem die Art der Treibhausgasberechnung im Zertifikat zu hinterlegen. Die Angabe, ob die Treibhausgasberechnung individuell erfolgte oder mittels Teilstandardwerte, ermöglicht eine Überprüfung der Angaben im Hinblick auf Plausibilität. Insgesamt verbessern die neu eingefügten Verpflichtungen die Qualität der Zertifikate als Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung und vermindern dadurch die Missbrauchsmöglichkeiten.

Zu § 23 (Folgen fehlender Angaben)

§ 23 bestimmt die Rechtsfolgen fehlender Angaben. Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 28 BioSt-NachV) führt nach § 23 das Fehlen einer der nach § 22 erforderlichen Angabe zur Unwirksamkeit des Zertifikats.

Zu § 24 (Gültigkeit der Zertifikate)

Als Folge der Änderung in § 22 Nummer 2 wird in § 24 die Gültigkeit der Zertifikate für einen Zeitraum von zwölf Monaten durch die Angabe des Laufzeitbeginns im Zertifikat präzisiert. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Erleichterung im Vollzug. Nach Satz 2 behalten gemäß geltendem Recht erteilte Zertifikate für 12 Monate ab Laufzeitbeginn ihre Gültigkeit. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Inkrafttreten der Neufassung nachhaltig hergestellte Biobrennstoffe zur Erzeugung von Strom am Markt angeboten werden können. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Zertifikate für Kleinst- und Kleinbetriebe, die eine längere Laufzeit haben.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

In Beibehaltung der aktuellen Rechtslage (§ 30 BioSt-NachV g.F.) regelt § 25 die Anerkennung von Zertifikaten der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für den Strombereich.

Zu § 26 (Weitere anerkannte Zertifikate)

§ 26 entspricht den Bestimmungen des § 31 BioSt-NachV g.F. und regelt die Anerkennung für Zertifikate, die von anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Der Verweis auf das EU Recht wird aktualisiert und auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezogen. § 31 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. entfällt (s. Ausführungen zu § 17).

Zu Abschnitt 4 (Zertifizierungsstellen)

Abschnitt 4 definiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und regelt den Widerruf der Anerkennung. Die Vorschriften entsprechen dem Abschnitt 5 der geltenden BioSt-NachV.

Die Neunummerierung der Abschnitte ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Abschnitts 4 „Zertifizierungssysteme“ der BioSt-NachV g.F. Die Regelungen der geltenden §§ 33 bis 41 entfallen damit ersatzlos. Die Legaldefinition der anerkannten Zertifizierungssysteme in § 32 BioSt-NachV g.F. wird im Rahmen der Neufassung in § 2 Absatz 3 überführt.

Mit der Neufassung entfällt zukünftig die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten ausschließlich von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gebilligte Systeme (sogenannte Voluntary Schemes oder freiwillige Systeme) als anerkannt. Derzeit gibt es 15 durch die EU-Kommission anerkannte freiwillige Systeme.

Zwei davon haben bereits seit 2010 eine durch die BLE anerkannte deutsche System-Variante. Die rückläufige Bedeutung der deutschen Systeme wird deutlich anhand der Anzahl ihrer Zertifizierungen im Vergleich zu freiwilligen Systemen. So standen 2019 71 deutsche Zertifikate (DE-Zertifikate) 3.395 Europäischen Zertifikaten (EU-Zertifikate) gegenüber.). Die genannten deutschen Systeme können ihren verbliebenen Systemteilnehmern einen adäquaten Ersatz anbieten, indem das DE-Zertifikat in ein EU-Zertifikat überführt wird. Die Anpassungen zielen auf europaweit harmonisierte Vorgaben für Zertifizierungssysteme. Zudem sind zusätzliche, nicht von der EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme in der Praxis nicht zielführend. Nach den Erfahrungen von deutschen Systemteilnehmern reicht ein DE-Zertifikat vielfach nicht aus, um am europäischem beziehungsweise internationalen Markt zu handeln. Nach den Vorgaben des Anerkennungsverfahrens der EU-Kommission (siehe Ziffer 6.8 des assessment protocols, Fundstelle: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/assessment_protocol_template_redii_final.pdf) dürfen Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt sind, ausschließlich andere durch die EU-Kommission anerkannte Systeme anerkennen. Damit ist eine Anerkennung durch die EU-Kommission letztlich zwingend, um auf dem Europäischen Markt agieren zu können. Des Weiteren wird den beiden bestehenden deutschen Zertifizierungssystemen (DE-Zertifizierungssysteme) durch die Aufhebung des geltenden Abschnitts 4 der BioSt-NachV erspart, parallele Systemgrundlagen für ihre deutsche und europäische Variante zu pflegen, die sich möglicherweise auch widersprechen können. Es genügt künftig die europäische Variante zu pflegen. In der Vergangenheit konnten vielfach Auflagen der EU-Kommission an die europäischen Systeme bei den beiden national anerkannten Systemen nicht nachgezeichnet werden, da der nationalen Behörde hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlten. Insgesamt hat sich in der Praxis gezeigt, dass zusätzliche nationale Systeme zu Mehraufwand der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Aufhebung der entsprechenden Vorschriften trägt zum Bürokratieabbau bei. Für die zuständige Behörde entfällt die Notwendigkeit, Auslegungsfragen zu der europäischen Richtlinie mittelbar klären zu müssen.

Zu Unterabschnitt 1 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 1 regelt die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie die formellen Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus werden das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungsstellen geregelt.

Zu § 27 (Anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 27 normiert, welche Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und zur Überwachung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen befugt sind. Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 42 der geltenden BioSt-NachV, soweit nicht Verweise aufgrund der Neunummerierung der Neufassung anzupassen waren.

Zu § 28 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 28 bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 regelt die Anforderungen, die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Dies umfasst neben den formalen Angaben nach Nummer 1 unter anderem Nachweise der Fachkunde und Qualifikation im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben (Nummer 2). Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen dem Wortlaut des § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BioSt-NachV g.F, wobei in Nummer 3 ein Verweis auf die DIN-Norm angepasst wurde. Nummer 4 übernimmt die Regelungen der Nummer 1 Buchstabe e der Anlage 4 (Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme) der geltenden Verordnung. Sie bestimmt, dass sich die anerkannten Zertifizierungsstellen schriftlich dazu verpflichten müssen, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems gemäß der Verordnung zu erfüllen, Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden

und entsprechende Betretungsmöglichkeiten zu gewähren auch wenn diese nicht im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen. Im Übrigen entfallen jedoch die Bestimmungen der geltenden Anlage 4 BioSt-NachV, da infolge der Aufhebung der Anerkennung von DE-Zertifizierungssystemen (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4) kein Bedarf besteht inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme zu regeln. § 43 Absatz 1 Nummer 5 BioSt-NachV g.F. ist hingegen wortgleich in Nummer 5 übernommen worden. Danach ist eine zustellungsfähige Anschrift innerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage von Dokumenten, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. In Folge der Aufhebung des Abschnitts 4 BioSt-NachV g.F. werden die Vorgaben des § 33 Absatz 3 Satz 2 BioSt-NachV g.F. statt des Verweises unmittelbar übernommen. Danach kann die zuständige Behörde Prüfungen von Zertifizierungsstellen vor Ort in anderen Staaten nur durchführen, wenn der jeweilige Staat diesen zustimmt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 43 Absatz 3 BioSt-NachV g.F., wonach eine Anerkennung von Zertifizierungsstellen nachträglich mit Auflagen versehen werden kann und des § 43 Absatz 4 BioSt-NachV g.F., nach dem eine Kombination der Anerkennung mit der Anerkennung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ermöglicht wird.

Absatz 5 bestimmt auf welche Bereiche die Anerkennung von Zertifizierungsstellen beschränkt werden kann. Eine Anerkennung kann entsprechend der geltenden Regelung lediglich auf eine bestimmte Biomasse oder auf einzelne Länder und Staaten beschränkt werden. Absatz 5 ermöglicht zudem auch die Beschränkung auf einzelne Geltungsbereiche der Herstellungs- und Lieferkette. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Zudem trägt dies zur Verbesserung der Qualitätssicherung des Nachweissystems bei.

Zu § 29 (Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 29 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach den Vorschriften des VwVfG durchgeführt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Verweis des § 44 BioSt-NachV g.F. auf das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen nach § 34 Absatz 2 und 3 BioSt-NachV g.F.

Absatz 2 sieht eine Anerkennungsfiktion für den Fall vor, dass die zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten entscheidet. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 bezieht sich auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entspricht § 44 Satz 2 BioSt-NachV g.F.

Zu § 30 (Inhalt der Anerkennung)

§ 30 regelt die erforderlichen Inhalte der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 45 der BioSt-NachV.

Zu § 31 (Erlöschen der Anerkennung)

§ 31 regelt das Erlöschen der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 46 der BioSt-NachV.

Zu § 32 (Widerruf der Anerkennung)

§ 32 enthält Regelungen zum Widerruf der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 47 der BioSt-NachV. Die Verweise werden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben von Zertifizierungsstellen)

Anerkannte Zertifizierungsstellen stellen die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien sicher. Unterabschnitt 2 regelt die Aufgaben der Zertifizierungsstellen.

Zu § 33 (Führen von Verzeichnissen)

§ 33 verpflichtet Zertifizierungsstellen zum Führen eines Verzeichnisses und entspricht im Wesentlichen den Inhalten von § 48 BioSt-NachV g.F. Mit Blick auf Bestimmtheitsanforderungen wird das Wort mindestens im Vergleich zur geltenden Fassung der BioSt-NachV gestrichen. Die Verweise sind der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 34 (Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten)

§ 34 regelt die Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten durch die Zertifizierungsstellen und übernimmt die Regelungen des § 49 BioSt-NachV g.F. Die Verweise der neuen Nummerierung werden der Neufassung angepasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Absatz 2 den unabhängigen Zertifizierungsstellen in dem durch das jeweilige Zertifizierungssystem vorgegebenen Rahmen in erforderlichen Fällen ein Betretensrecht für die geschäftlich oder betrieblich genutzten Grundstücke, Räumlichkeiten und Transportmittel der Schnittstellen und Lieferanten einräumt, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen Da die Betretensrechte auf die Geschäfts- und Betriebsräume beschränkt sind und nur in den Geschäfts- und Betriebszeiten wahrgenommen werden dürfen, liegt keine Beeinträchtigung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

Zu § 35 (Kontrolle des Anbaus)

§ 35 benennt die Kontrolle des Anbaus als Aufgabe der Zertifizierungsstellen und entspricht im Wesentlichen § 50 Sätze 1 und 2 BioSt-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neunummerierung der Neufassung der Verordnung angepasst. Zur Klarstellung wird in Satz 2 im Vergleich zur BioSt-NachV g.F. ergänzt, dass die Kriterien auf deren Grundlage die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 4 bis 6 kontrollieren von den EU-Zertifizierungssystemen vorgeben werden. In Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission über die von den EU-Systemen durchzuführenden Stichproben wird Satz 3 neu gefasst (siehe Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability Scheme M2010/C 160/01; 2.2.2. Adequate standard of independent auditing). Als Mindestgröße der durchzuführenden Stichproben wird die Quadratwurzel der Betriebe zugrunde gelegt.

Zu § 36 (Kontrolle der Entstehungsbetriebe von Abfällen und Reststoffen)

§ 36 führt die Kontrolle von Entstehungsbetrieben von Abfall- und Reststoffen als Aufgabe der Zertifizierungsstellen neu ein und schließt damit eine bisherige Regelungslücke. Die Vorschrift verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, Kontrollen analog den Vorgaben des § 35 durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung des § 51 der geltenden BioSt-NachV werden nicht in die Neufassung übernommen, da die entsprechenden europäischen Vorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 weggefallen sind.

Zu § 37 (Mitteilungen und Berichte über Kontrollen)

§ 37 entspricht § 52 der BioSt-NachV g.F.

Zu § 38 (Weitere Berichte und Mitteilungen)

§ 38 regelt welche Dokumente die Zertifizierungsstellen zwecks Überwachung dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln haben. In Nachzeichnung der bestehenden Praxis werden die Bestimmungen der geltenden BioSt-NachV angepasst. Danach entfällt die Verpflichtung nach § 53 Absatz 1 BioSt-NachV g.F., Kopien der dort aufgeführten Dokumente an die zuständige Behörde zu übermitteln, da die entsprechenden Informationen in der elektronischen Datenbank verfügbar sind.

Vorgelegt werden müssen nach Absatz 1 Nummer 1 die Auditberichte der Zertifizierungsstellen, was § 53 Absatz 2 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. entspricht und nach Absatz 1 Nummer 2 die Zertifikate nach § 21 Absätze 1 und 2, was wiederum § 53 Absatz 1 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. entspricht. Als Folgeänderung zu § 22 Nummer 2 wird festgelegt, dass eine Übermittlung der Dokumente spätestens bis zum Laufzeitbeginn der Zertifikate zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechenden § 53 Absatz 2 Nummern 1 und 2 BioSt-NachV. Die Verweise werden der Nummerierung der Neufassung angepasst. Angesichts der Aufhebung des Abschnittes 4 der BioSt-NachV g.F. entfallen in Absatz 2 Nummer 3 im Vergleich zu § 53 Absatz 2 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. die Verweise auf das Anerkennungsverfahren für DE-Zertifizierungssysteme. Aufgenommen wird hingegen die Verpflichtung, Probleme bei der Einhaltung von Systemvorgaben in dem Erfahrungsbericht an die zuständige Behörde zu melden. Damit wird die Voraussetzung zur Kontrolle der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) geschaffen.

Zu § 39 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen)

§ 39 regelt den Umgang mit den von den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Daten und übernimmt die geltenden Regelungen des § 54 BioSt-NachV. Die Streichung des Wortes „mindestens“ sowie die Ergänzungen im Vergleich zur geltenden Fassung dienen der Festlegung einer normenklaren Aufbewahrungsfrist mit Löschungsvorgabe.

Die Verweise sind der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 3 regelt die Überwachung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 40 (Kontrollen und Maßnahmen)

Nach § 40 ist die zuständige Behörde Überwachungsbehörde. Absatz 1 wird infolge des Wegfalls von DE-Zertifizierungssystemen im Vergleich zu § 55 Absatz 1 BioSt-NachV g.F. im Verweis angepasst.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 55 Absatz 1a und 2 BioSt-NachV g.F. In Absatz 4 wird zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 klarstellend ergänzt, dass die zuständige Behörde das EU-System über die bei der Zertifizierungsstelle festgestellten Mängel und über die entsprechend getroffenen Anordnungen informiert. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Paragraphen angepasst. Einzelne Begriffe wurden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu Unterabschnitt 4 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 4 stellt den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Recht der Europäischen Union her.

Zu § 41 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 41 entspricht inhaltlich dem geltenden § 56 der BioSt-NachV.

Zu § 42 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 42 definiert weitere im Rahmen der Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

Mit Absatz 1 Sätzen 1 und 2 werden die geltenden Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BioSt-NachV übernommen. § 57 Absatz 1 Satz 3 BioSt-NachV g.F. wird hingegen nicht aufgegriffen, da die europarechtliche Grundlage für diese Regelung (Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2009/28/EG (RED I)) sich in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht wiederfindet (siehe Begründung zu § 17). Als Folgeänderung wird in Absatz 2 kein Bezug zu bilateralen und multilateralen Verträgen hergestellt.

Zu Unterabschnitt 5 (Vorläufige Anerkennungen)

Unterabschnitt 5 eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen. Vor dem Hintergrund, dass § 43 inhaltlich dem Abschnitt der Zertifizierungsstellen zuzuordnen ist, wird Abschnitt 6 des Teils 3 der BioSt-NachV g.F zu Unterabschnitt 5 des Teil 3 und entsprechend umbenannt.

Zu § 43 (Vorläufige Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 43 ermöglicht eine vorläufige Anerkennung für eine Übergangszeit und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem geltenden § 60 BioSt-NachV. Bezüge zu den Zertifizierungssystemen werden als Folgeänderung zum Wegfall der DE-Zertifizierungssysteme in den Absätzen 1 und 4 gestrichen (siehe Begründung zu Abschnitt 4).

Zu Teil 4 (Zentrales Informationsregister)

Teil 4 regelt die Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde zur Führung eines zentralen Registers über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Nachweise, Bescheinigung und Berichte im Zusammenhang nach dieser Verordnung.

Zu § 44 (Register Biostrom)

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet ein Register Biostrom zu führen.

Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 66 der BioSt-NachV. In Satz 2 wird die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Befugnisnorm für das Register Biostrom eingefügt. Die Nummern 1 bis 11 definieren zur Bewirkung der Normenklarheit diesbezüglich einen abschließenden Datenkranz. Die nach Nummer 1 erfassten Daten zu Zertifizierungssystemen dienen der Berichtspflicht nach § 48 und der Datenübermittlung nach § 49. Nummer 2 listet die Paragraphen der Verordnung, die Regelungen zu Zertifizierungsstellen definieren. Daten nach §§ 28 und 30 dienen hierbei insbesondere der effizienten Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen nach § 40 sowie der Berichtspflicht nach § 48. Die Daten nach §§ 31 und 32 dienen der Berichtspflicht nach § 48 und der Datenübermittlung nach § 49. Daten nach § 42 dienen der Berichtspflicht nach § 48. Daten nach § 43 dienen

der effizienten Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen nach § 40 und der Berichtspflicht nach § 48. Die in Nummer 3 aufgeführten Daten über Zertifikate und Schnittstellen nach §§ 22 und 26 dienen der effizienten Kontrolle von Mitteilungen und Berichten über Kontrollen nach § 37, der Aufbewahrung und dem Umgang mit Informationen nach § 39. Die bezüglich der Nachhaltigkeitsnachweise in Nummer 4 bis Nummer 8 erfassten Daten nach §§ 14, 16, 17 und 18 dienen dem Datenabgleich nach § 45, der Berichtspflicht nach § 48 sowie der Datenübermittlung nach § 49 und der Erhebung der Daten zur Bescheinigung der Nachweisführung nach dieser Verordnung. Nummer 9 stellt auf die Daten der nach § 37 durch die Zertifizierungsstellen zu erstellenden und der zuständigen Behörde weiter zu leitenden Berichte der Vor-ort Kontrollen ab. Die in Nummer 10 erfassten Daten zu Anlagenbetreibern nach § 19 dienen hierbei insbesondere der Berichtspflicht nach § 48, der Datenübermittlung nach § 49 und der Nachverfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54. Nummer 11 nimmt Bezug auf die Daten nach § 19 zur Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen. Die Befugnis der zuständige Behörde nach Satz 2 bezieht sich auf alle aufgeführten Daten, ohne dass diese zwingend gleichzeitig vorliegen müssen.

Zu § 45 (Datenabgleich)

§ 45 regelt den Abgleich der verfügbaren Daten zur Verhinderung von Missbrauch. In Absatz 1 wird im Vergleich zur geltenden Fassung des § 67 BioSt-NachV die für den Datenabgleich erforderliche datenschutzrechtliche Zweckbindung und datenschutzrechtliche Erforderlichkeit eingefügt. In Absatz 1 Nummer 1 wird entsprechend der Ablösung des Anlagenregisters durch das Markstammregister (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr. 3) auf Letzteres verwiesen. In Nummer 3 werden die verfügbaren Daten um das Register nach § 42 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ergänzt.

In Absatz 2 werden die Befugnisse der zuständigen Behörde zum Abgleich der Daten des Informationsregisters mit den Daten des Markstammregisters geregelt. Die Inhalte entsprechen den inhaltlichen Regelungen des § 73 der geltenden BioSt-NachV und wurden an den inhaltlich korrelierenden Regelungsort verschoben.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem Absatz 2 des geltenden § 67 BioSt-NachV. Die Vorgaben werden um die erforderliche datenschutzrechtliche Zweckbindung und datenschutzrechtliche Erforderlichkeit ergänzt und hinsichtlich des Abgleichs präzisiert.

Die Verweise sind entsprechend der Neufassung aktualisiert.

Zu § 46 (Maßnahmen der zuständigen Behörde)

§ 68 der geltenden BioSt-NachV, nach dem die zuständige Behörde bestimmte Verdachtsfälle an den Netzbetreiber melden muss, wird unter Ergänzung um Biomasse-Brennstoffe und Anpassung eines Verweises in § 46 übernommen.

Zu Teil 5 (Datenverarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren)

Teil 5 regelt die Datenverarbeitung, Berichtspflichten sowie das behördliche Verfahren vor der zuständigen Behörde. Im Vergleich zur geltenden Fassung wurde in der Überschrift der Begriff Datenerhebung gelöscht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung ist die Datenerhebung Teil des Verarbeitungsbegriffs und daher nicht gesondert aufzuführen.

Zu § 47 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde)

§ 47 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einholung weiterer Informationen und entspricht im Wesentlichen § 70 BioSt-NachV g.F.

Das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde wird in Satz 1 auf Lieferanten erweitert. Damit wird der Begriffsbestimmung von Zertifikaten (§ 2 Absatz 33) Rechnung getragen, wonach auch Lieferanten zertifizierungspflichtig sind.

Zu § 48 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde)

§ 48 entspricht § 71 BioSt-NachV g.F. und verpflichtet die zuständige Behörde zu jährlichen Evaluierungsberichten. Im Vergleich zur geltenden Fassung der BioSt-NachV wird klargestellt, dass der Bericht in nicht personenbezogener Form zu erstellen ist, da dies zur Erreichung des Berichtszwecks nicht erforderlich ist. Der erste Bericht nach der Neufassung der Verordnung ist bis 31.12.2022 vorzunehmen.

Zu § 49 (Datenübermittlung)

§ 49 übernimmt die geltenden Regelungen des § 73 BioSt-NachV mit kleineren formalen Anpassungen. Diese betreffen die Aktualisierung der Ministeriumsbezeichnung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, die Aufhebung der Verweise auf das Anlagenregister (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr. 3). Absatz 2 wird in § 45 Absatz 2 überführt (siehe Erläuterung in § 45).

Zu § 50 (Zuständigkeit)

§ 50 bestimmt die zuständigen Behörden.

Absatz 1 weist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung aus. Da die BLE stets zuständige Behörde sein soll, bedarf es der in § 74 Absatz 1 BioSt-NachV g.F. angeführten Aufzählung nicht. Zudem dient der Wegfall der Auflistung der Verschlinkung der Verordnung. Absatz 2 entspricht § 74 Absatz 2 der geltenden BioSt-NachV.

Zu § 51 (Verfahren vor der zuständigen Behörde)

§ 51 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und ist identisch mit dem geltenden § 75 BioSt-NachV.

Zu § 52 (Muster und Vordrucke)

§ 52 schreibt für bestimmte Dokumente die Verwendung von Mustern und Vordrucken vor und ist identisch mit § 76 BioSt-NachV g.F. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 53 (Informationsaustausch)

§ 53 regelt den Informationsaustausch und entspricht inhaltlich § 77 BioSt-NachV g.F. Die Anpassung der Bezeichnung des Paragraphen dient der Klarstellung.

Zu Teil 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Teil 6 wird neu eingefügt und führt erstmalig einen Ordnungswidrigkeitstatbestand im Zusammenhang mit der BioSt-NachV ein. Mit der Aufnahme der Ordnungswidrigkeit auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird eine bestehende Regelungslücke in der geltenden BioSt-NachV geschlossen und Ahndungsmöglichkeiten geschaffen. Die in § 20 BioSt-NachV g.F. und auch in § 19 der Neufassung angeordnete Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Falschangaben enthaltenden Nachhaltigkeitsnachweisen dient auch dem Umweltschutz. Sie soll sicherstellen, dass ausschließlich flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vergütet werden, die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben der Treibhausgaseinsparung einhalten. Der inländische Vollzug sowie die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle aus dem europäischen Ausland zeigen, dass die in § 20 Absatz 1 Nummer 2 der geltenden BioSt-NachV vorgesehene Folge der Unwirksamkeit nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht werden und um vorsätzlichen Falschangaben der Marktakteure in der gesamten Handelskette entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf die

durch § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbare Energien Gesetzes in der Fassung vom 21.12.2020 bestehende Möglichkeit der Normierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der BioSt-NachV zu nutzen.

Zu § 54 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sogenanntes Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 eine unrichtige Angabe macht.

Zu Teil 7 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Teil 7 enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu § 55 (Übergangsbestimmung)

Nach § 55 finden die Bestimmungen der Neufassung der Verordnung keine Anwendung auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden und auf aus Biomasse-Brennstoffen erzeugtem Strom, der bis einschließlich dem 31. Dezember 2021 eingespeist wird. Damit wird den Wirtschaftsbeteiligten angesichts der für die Produktion von gasförmigen und festen Biomasse-Brennstoffen erforderlichen Zeit eine angemessene Übergangszeit eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen)

Artikel 2 enthält eine Neufassung der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen der Biokraft-NachV.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Biokraft-NachV und entspricht § 1 der geltenden Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Definitionen und ergänzt sie um die neu eingeführten Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie um die Definition der „Biomasse“ in Absatz 8 wonach sowohl auf die Definition der Biomasse der Biomasseverordnung als auch auf tierische Fette und Öle gemäß § 37b Absatz 8 Satz 2 des BImSchG Bezug genommen wird.

In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs um feste Biomasse-Brennstoffe wird bei verschiedenen Begriffsbestimmungen der bisherige Regelungsbezug von „flüssiger Biomasse“ in „flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“ geändert. Bisher in den spezifischen Abschnitten der geltenden Biokraft-NachV definierte Begriffe werden zur besseren Lesbarkeit nach § 2 überführt.

Die Begriffe „Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 9, „feste Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 11), „flüssige Biobrennstoffe“ (Absatz 13), „forstwirtschaftliche Biomasse“ (Absatz 14), „gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ (Absatz 15), „landwirtschaftliche Biomasse“ (Absatz 22) und

Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“), (Absatz 27) werden im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 definiert.

Die bisher geltenden Definitionen der Biokraft-NachV für die Begriffe Biokraftstoffe (Absatz 6), Biokraftstoffquotenstelle (Absatz 7) „Feuchtgebiete“ (Absatz 12), „kontinuierlich bewaldete Flächen“ (Absatz 19) „Kulturflächen“ (Absatz 20), „letzte Schnittstelle“ (Absatz 23) „naturschutzdienende Flächen“ (Absatz 28) „Reststoffe aus der Verarbeitung“ (Absatz 30) und „Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- und Fischwirtschaft“ (Absatz 31) und „Schnittstellen“ (Absatz 32) werden in die Neufassung übernommen. Abweichend davon wurde in Absatz 20 die Präzisierung zu den Bananen gestrichen. Diese Streichung dient der Abgrenzung zu der Definition der Dauerkulturen (Absatz 10). Zudem wurde in Absatz 28 der Begriff „zuständige Behörde“ durch den Begriff „zuständige Fachbehörde“ ersetzt, um eine Abgrenzung zur zuständigen Behörde nach § 50 zu ermöglichen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Absatz 2) sowie die Definition für „Herstellung“ (Absatz 18), „werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen. In Absatz 2 entfällt der Verweis auf § 37a Abs. 3 BImSchG, da dieser im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgaseinsparungsquote aufgehoben wurde. Der Begriff der Herstellung (Absatz 18) wird zur Klarstellung um Abfall- und Reststoffe ergänzt.

Die Begriffsbestimmungen für „Bewaldete Fläche“ (Absatz 4) „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ (Absatz 21), „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ (Absatz 17) „Lignozellulosehaltiges Material“ (Absatz 25), „Walderneuerung“ (Absatz 34) und „Zellulosehaltige Non-Food-Material“ (Nummer 35) werden im Sinne der Europäischen Terminologie übernommen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Absatz 2) und „Dauerkulturen“ (Absatz 10) wurden textlich an die Definition in der BioSt-NachV angepasst ohne dass sich dadurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Absatz 3 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme. Mit der Neufassung der Verordnung werden ausschließlich die Systeme in Bezug genommen, die von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 jeweils anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind. Die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß der Biokraft-NachV g.F. entfällt.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass der Begriff „Bioabfälle“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verstehen ist. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich aus den Verweisen der Neufassung der Verordnung auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Letztere nehmen unter anderem auf den Begriff der Bioabfälle Bezug.

Absatz 16 präzisiert die Definition für „Gewinnungsgebiet“, um bei Bedarf zum Nachweis der Einhaltung relevanten Nachhaltigkeitskriterien die Wirtschaftseinheit abbilden zu können, sofern sich nicht bereits auf Grundlage geographisch definierter Gebiete aussagekräftige Aussagen ableiten lassen.

Absatz 29 verzichtet für die Definition von Reststoffen auf eine abschließende Auflistung. Hier wird vielmehr auf Reststoffe aus der Verarbeitung nach Absatz 30 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Absatz 31 verwiesen. Absätze 30 und 31 enthalten jeweils eine abstrakte Definition der Begriffe, die mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Positivliste verknüpft wird. Letztere kann flexibel an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden, ohne dass eine Novellierung der Verordnung

notwendig wäre. Sofern erforderlich können, wie bisher, Einzelfallbetrachtungen zur Einstufung von Stoffen von der zuständigen Behörde in Absprache mit den obersten Abfallbehörden vorgenommen werden.

Absatz 33 nimmt für die Definition „Tatsächlicher Wert“ auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 Bezug, da die Neufassung keine Anhänge vorsieht.

Absatz 36 ergänzt die Begriffsbestimmung „Zertifikate“ und umfasst nach künftigem Recht neben Schnittstellen auch Lieferanten, die damit zertifizierungspflichtig werden. Die Verfahrensschritte Herstellung, Transport und Vertrieb werden um den der Lagerung erweitert. Damit wird eine Zertifizierungspflicht aller Beteiligten über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette hinweg sichergestellt. Diese Erweiterung wird in Absatz 37 bei der Definition des Begriffs „Zertifizierungsstelle“ übernommen.

Zu Teil 2 (Nachhaltigkeitsanforderungen)

Teil 2 regelt die Voraussetzung für die Anerkennung von Biokraftstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und definiert die einzuhaltenden Nachhaltigkeitsanforderungen und Vorgaben für die Treibhausgaseinsparung. In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union (EU-Vorgaben) wird nach der Herkunft der Biomasse zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse unterschieden. Infolgedessen entfallen § 4 „Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert“, § 5 „Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“, § 6 „Schutz von Torfmoor“ und § 7 „Nachhaltige landwirtschaftlich Bewirtschaftung“ der geltenden Biokraft-NachV. Die materiellen Anforderungen der bestehenden Regelungen werden in die neu gefassten § 4 und § 5 der Verordnung integriert.

Zu § 3 (Anerkennung von Biokraftstoffen)

§ 3 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 gelten diese als erfüllt, wenn die Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend der Herkunft der Biomasse sowie die Vorgaben an die Treibhausgaseinsparung erfüllt werden.

Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, gegebenenfalls erforderlichen Konkretisierungen der Vorgaben nach §§ 4 bis 6 festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Präzisierungen in Durchführungsrechtsakten oder Mitteilungen der Europäischen Kommission national zeitnah umsetzen zu können, ohne eine Änderung der Verordnung vornehmen zu müssen. Dies dient einer effizienten Umsetzung von EU – Vorgaben, gibt den Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bei Anwendung der Verordnung und trägt gleichzeitig zur Bürokratieerleichterung bei.

Absatz 3 entspricht dem § 3 Absatz 3 Biokraft-NachV g.F. Entsprechend der EU-Vorgaben wird klargestellt, dass die Verpflichtungen an die Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgaseinsparung sowohl für die in der Union produzierten als auch für importierte Biokraftstoffe gelten.

In Umsetzung der Regelung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4, Biokraftstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 4 (Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse)

§ 4 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen 1:1 um.

Absatz 1 statuiert den Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt beim Anbau von Biomasse aus der Landwirtschaft zur Herstellung von Biokraftstoffen. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Herstellung von Biokraftstoffen genutzte landwirtschaftliche Biomasse nicht zur Zerstörung von Flächen von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt führt.

Absatz 2 weist bewaldete Flächen nach § 2 Absatz 4, Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Absatz 28 und Grünland mit hoher biologischer Vielfalt nach § 2 Absatz 17 als geschützte Flächen gemäß Absatz 1 aus.

Absatz 3 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen. Geschützt werden Feuchtgebiete nach § 2 Absatz 12 und kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Absatz 19. Die Vorschrift zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne ausgeglichen werden kann.

Absatz 4 sieht den Schutz von Torfmooren beim Anbau landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen vor. Zweck der Regelung ist, sicher zu stellen, dass landwirtschaftliche Biomasse, die der Herstellung von Biokraftstoffen dient, nicht aus Torfmooren stammt, da diese bedeutenden Kohlenstoffspeicher darstellen. Satz 2 erlaubt eine Kultivierung auf bereits entwässerten Torfmoorböden, solange keine weitere Entwässerung stattfindet.

Entsprechend der Regelung in Artikel 29 (2) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ist nach Absatz 5 für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne nachzuweisen. Dies dient der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes. Entsprechende Informationen sind gemäß der Anforderung an den Nachhaltigkeitsnachweis bereit zu stellen.

Absatz 6 definiert den Referenzzeitpunkt für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz der natürlichen Lebensräume nach § 4 Absatz 2 und 4.

Absatz 7 sieht für Naturschutzzwecken dienenden Flächen eine Ausnahmeregelung von Absatz 1 vor. Danach kann landwirtschaftliche Biomasse aus diesen Gebieten genutzt werden, wenn Anbau und Ernte der Biomasse den jeweiligen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderläuft.

Zu § 5 (Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse)

§ 5 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei forstwirtschaftlicher Biomasse für die Herstellung von Biokraftstoffen 1:1 um.

Absatz 1 bestimmt dass in dem Staat, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, geerntet wurde, nationale oder subnationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Ernte gelten müssen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet an der Stelle den Begriff der „nationalen und sub-nationalen Gesetze“. Um sicherzustellen, dass auch materielle Gesetze erfasst sind, wurde stattdessen die Begrifflichkeit der „Rechtsvorschriften“ gewählt.

Zudem sind folgende fünf Kriterien mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems sicherzustellen:: Legale Erntetätigkeit (Nummer 1), nachhaltige Walderneuerung auf den Ernteflächen (Nummer 2), Schutzgebiete (Nummer 3), Beachtung des Erhalts der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt (Nummer 4), Nicht-Gefährdung des langfristigen Bestehens des Waldes (Nummer 5).

Die Erfüllung der genannten Kriterien kann im Rahmen des risikobasierten Ansatzes nachgewiesen werden. Näheres, wie z.B. die Möglichkeit mittels Selbsterklärung des Entstehungsbetriebes die Nachhaltigkeitskriterien im Anbau nachzuweisen, regeln voraussichtlich Durchführungsrechtsakte nach Artikel 29 Absatz 8 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.

Sofern die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen, wird in Umsetzung der EU-Vorgaben in Absatz 2, die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise zur Einhaltung der benannten Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes anzuerkennen.

Absatz 3 benennt in 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben, die Belege mit denen die Erfüllung der Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bei forstwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen bestätigt werden kann. Dies gilt, sofern das Herkunftsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration aus dem die forstwirtschaftliche Biomasse stammt im Rahmen des Pariser Abkommens Emissionen im LULUCF Sektor berücksichtigt.

Sofern entsprechende Belege nicht zur Verfügung stehen, wird nach Absatz 4 in Umsetzung der EU-Vorgaben, die Möglichkeit eingeräumt, über Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern der Erntegebiete gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

Zu § 6 (Treibhausgaseinsparung)

§ 6 regelt die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung bei Biokraftstoffen.

Absatz 1 benennt in 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die mindestens zu erzielende Treibhausgaseinsparung bei der Verwendung von Biokraftstoffen. Dabei ist die letzte Schnittstelle ausschlaggebend.

Die Berechnungen der Treibhausgaseinsparung werden in Absatz 2 geregelt. Im Wesentlichen wird der Wortlaut des Artikels 31 (1) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernommen. Gegenüber der geltenden Biokraft-NachV wird auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie verwiesen und auf Anhänge in der Verordnung verzichtet. Dies dient der Rechtsvereinfachung und soll für die Anwendenden eine Vollzugserleichterung bewirken. In Nummer 5 wird gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001 die Möglichkeit eröffnet, Daten die gemäß einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 31 Absatz 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, anstelle der für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe im Anhang V Teil D oder Teil E und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil C festgelegten disaggregierten Standardwerte für den Anbau, anzuwenden.

Zu Teil 3 (Nachweis)

Teil 3 der Biokraft-NachV definiert die Anforderungen an die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen für Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Anerkennung von Biokraftstoffen und deren Übermittlung.

Zu § 7 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen)

§ 7 fasst die Anforderungen an den Nachweis über die Erfüllung der Erfordernisse der Verordnung zusammen. Dabei wird der Wortlaut des § 11 Biokraft-NachV g.F. übernommen und die Verweise entsprechend der Neufassung der Verordnung aktualisiert.

Zu Abschnitt 2 (Nachhaltigkeitsnachweise)

In Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Anerkennung von Nachweisen, die Vorgaben für ihre Ausstellung geregelt und definiert, wann Nachweise unwirksam sind.

Zu § 8 (Anerkannte Nachweise)

§ 8 benennt die anerkannten Nachweise und entspricht dem im Wesentlichen § 14 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neufassung der Biokraft-NachV aktualisiert. Die anerkannten Nachweise werden durch Nummer 4 um Nachhaltigkeitsnachweise, die nach der Biokraft-NachV g.F. anerkannt sind, ergänzt. Mit der Regelung wird klargestellt, dass Nachhaltigkeitsnachweise, die nach der Biokraft-NachV g.F. ausgestellt wurden, auch bei Inverkehrbringen von Biokraftstoffen nach Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung ihre Gültigkeit behalten. Die Angabe zum Ort der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 12 verschoben.

Zu § 9 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und definiert für welche aus Biomasse produzierte Bioenergien Schnittstellen Nachweise erstellen können.

Die Regelung § 15 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. wird in Absatz 1 Satz 1 überführt. Im weiteren entsprechen die Absätze 1 und 2 dem geltenden § 15 Biokraft-NachV.

Der neu hinzugefügte Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit der jeweiligen Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben der von der letzten Schnittstelle erstellten Nachweise und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Nach Absatz 4 sind Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise an die zuständige Behörde insoweit zurückzugeben und können insoweit nicht für die Anerkennung nach § 3 herangezogen werden, als Biokraftstoffe für Zwecke verwendet werden, für die ein solcher Nachweis nicht erforderlich ist. Dies bezieht sich stets anteilig auf die für diese Zwecke verwendeten Biokraftstoffe. Nicht für diese Zwecke verwendete Biokraftstoffe, die von dem Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis erfasst sind, können weiterhin für die Anerkennung nach § 3 herangezogen werden. Damit wird klargestellt, dass die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben für Treibhausreduktion die Voraussetzung für die Anerkennung von Biokraftstoffen nach § 3 dieser Verordnung darstellen und dem Nachhaltigkeitsnachweis beziehungsweise Nachhaltigkeits-Teilnachweis ein tatsächlicher Warenbestand gegenüber stehen muss.

Zu § 10 (Ausstellung auf Grund von Massebilanzsystemen)

§ 10 regelt die Vorgaben an ein Massenbilanzsystem, um die Herkunft der Biomasse lückenlos nachzuvollziehen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet zur Nutzung eines Massenbilanzsystems nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies gilt für alle Herstellungsstufen der Biomasse. Satz 2 bestimmt zum Zwecke der Ahndung, dass Anlagenbetreiber verpflichtet sind, über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette Angaben, die dem Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungsanforderungen dienen, wahrheitsgemäß anzugeben. Damit wird die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Bußgeldvorschrift des § 52 geschaffen, der eine bestehende Ahndungslücke schließt.

Absatz 2 greift die Kriterien für ein Massenbilanzsystem im Sinne einer 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 auf, die von den Wirtschaftsteilnehmern einzuhalten sind. Massenbilanzsysteme haben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu gewährleisten, dass Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen (Nummer 1) sowie Lieferungen von Rohstoffen unterschiedlicher Energiegehalte (Nummer 2) grundsätzlich gemischt werden können z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung oder einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -stätte. Nach Absatz 2 Nummer 3 ist die Massenbilanzierung ausschließlich auf den biogenen Anteil im Gemisch anzuwenden. So ist die Massenbilanzierung z.B. im Falle der Mischung von Biokraftstoff mit fossilem Kraftstoff auf den Biokraftstoff zu beschränken. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Nach Absatz 2 Nummer 4 i müssen dabei die Nachhaltigkeitseigenschaften der entnommenen Mengen in der Summe der dem Gemisch zugeführten Lieferungen in Art und Menge entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Nummer 5 setzt die Vorgaben von Artikel 30 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um und regelt das Verhältnis der Rohstoffmasse zu dem beziehungsweise den Outputs und dem folglich anzuwendenden Umrechnungsfaktor innerhalb der Massenbilanz.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung soll die Auslegungshoheit ausschließlich bei der Europäischen Kommission liegen. Dies vermeidet bisher aufgetretene Auslegungsdivergenzen und trägt der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Berechnung und Prüfung von Treibhausgas Emissionen Rechnung (BK/abd/ener.c.1(2017)2122195 Note on the conducting and verifying actual calculations of GHG emissions savings version 2.0). Nach den dort formulierten Anforderungen der Europäischen Kommission an freiwillige Systeme müssen alle Einzelemissionswerte über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachvollziehbar sein. Diese Vorgabe ist nicht mit den Regelungen des bestehenden Rechts zur Saldierung (§ 16 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F.) vereinbar. Entsprechend entfallen die diesbezüglichen bisherigen Regelungen der Biokraft-NachV g.F.

Absatz 3 ermöglicht weitergehende Anforderungen im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitteilungen der Europäischen Kommission zu neuen Vorgaben für Europäische Systeme künftig flexibel nationale Geltung erlangen können.

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 um Mindestanforderungen handelt und weitergehende Vorschriften insbesondere Vermischungsverbote von Zertifizierungssystemen vorgegeben werden können.

Zu § 11 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen)

Im Übrigen entspricht § 11 inhaltlich § 17 Biokraft-NachV g.F.

In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort Biokraftstoff in der geltenden Fassung der Biokraft-NachV durch das Wort Biomasse ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Massenbilanzsysteme Biomasse zur Erzeugung von Biokraftstoffen umfassen.

Zu § 12 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 12 regelt den Inhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen.

Absatz 1 nennt die erforderlichen Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen und entspricht § 18 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., wobei zwei Angaben ergänzt wurden. Diese betreffen die Angabe „abfallbasierter Biokraftstoff“ in Nummer 13 und die Angabe „Biokraftstoff mit hohem iLUC-Risiko“ in Nummer 14. Die Änderungen sind Folge der Vorgaben der Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b (abfallbasierte Biokraftstoffe) und Artikel 26 Absatz 2 (iLUC) der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001. In Satz 1 wird im Hinblick auf die erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen das Wort mindestens gestrichen. Die Streichung dient der Normenklarheit und Bestimmtheit durch die Schaffung eines abschließenden Datenkranzes. In Absatz 2 wird die Angabe zum Ort der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweise aufgeführt (siehe Erläuterung zu § 8).

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit der geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 Biokraft-NachV.

§ 18 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F. kann entfallen, da die in der Regelung geforderten Informationen in den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sind und nicht gesondert übermittelt werden müssen. Der neu hinzugefügte Absatz 4 regelt die Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben im Nachhaltigkeitsnachweis und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Zu § 13 (Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben)

§ 13 löst § 21 Biokraft-NachV g.F. (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben) ab und bestimmt die Rechtsfolgen bei fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die keine Unwirksamkeit des Nachweises nach sich ziehen. Die Streichung des Begriffs „weitere“ in der Bezeichnung des Paragraphen ergibt sich durch den Wegfall des § 19 Biokraft-NachV g.F., Eine nachträgliche Ergänzung fehlender Angaben im Nachhaltigkeitsnachweise war und ist in der staatlichen Datenbank nicht möglich, da nur vollständige Datensätze gespeichert werden können.

In §13 Absätze 1 und 2 werden die Regelungen des geltenden § 21 Absatz 1 und 2 Biokraft-NachV übernommen. In Absatz 2 wird der Begriff Land durch den Begriff Staat ersetzt. Dies dient der Verinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu § 14 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 14 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden und entspricht im Wesentlichen § 22 Biokraft-NachV g.F. In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde abweichend lediglich auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe statt auf flüssige Biomasse abgestellt.

Absatz 1 übernimmt die Regelung des geltenden § 22 Absatz 1 Biokraft-NachV über die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen der BioSt-NachV.

In Folge der geänderten Rechtslage durch die Aufhebung des § 50 Energiesteuergesetz (EnergieStG) entfällt der zweite Halbsatz § 22 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. Mit der Aufhebung des § 50 EnergieStG zum 1. Januar 2018 endete die energiesteuerrechtliche Förderung von Biokraftstoffen vollständig, wodurch die in § 22 Absatz 2 getroffenen Regelungen unwirksam wurden.

Die in § 22 Absatz 3 der geltenden Biokraft-NachV getroffenen erforderlichen Folgeeregungen zur Anerkennung der Nachhaltigkeitsverweise der BioStt-NachV werden in § 14 Absatz 3 überführt. Die Verweise (§§ 20 und 21) werden entsprechend der Neufassung der Biokraft-NachV aktualisiert.

Zu § 15 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 15 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden.

Unter Anpassung der Bezüge zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernimmt § 15 Absatz 1 den Wortlaut des § 23 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., der die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen anderer Mitgliedstaaten regelt.

Die Absätze 2 und 3 des geltenden § 23 Biokraft-NachV entfallen, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 keine entsprechenden Regelungen mehr vorsieht. Damit entfällt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf Grundlage bilateraler oder multilateraler Verträgen mit der Europäischen Union.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlichen Regelungen des geltenden § 23 Absatz 4 Biokraft-NachV und verweist damit auf die einzuhaltenden Verpflichtungen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen (entsprechend der Neuenummerierung nunmehr § 13).

Zu § 16 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise)

§ 16 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn für Teilmengen von Biokraftstoffen bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist.

Der neugefasste § 16 entspricht den materiellen Regelungen des § 24 Absätze 1 und 2 Biokraft-NachV g.F. über die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen für Teilmengen von Biokraftstoffen durch die zuständige Behörde. Der Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises auf Nachhaltigkeitsnachweise für Teilmengen ist elektronisch zu stellen.

In Folge der Aufhebung der in § 16 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. aufgeführten Möglichkeit zur Saldierung unterschiedlicher Treibhausgaswerte entfallen die Regelungen des § 24 Absatz 3 Biokraft-NachV g.F. Absatz 3 übernimmt die Bestimmungen für die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise des § 24 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F. mit aktualisierten Verweisen. Zu § 17 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen)

Zu § 17 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 17 bestimmt in welchen Fällen Nachhaltigkeitsnachweise unwirksam sind.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben über die Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweisen die Unwirksamkeit des Nachweises nach sich zieht. Absatz 1 Nummer 2 normiert die Unwirksamkeit der Nachweise, wenn sie gefälscht oder auf Grundlage unrichtiger Angaben erstellt wurden. § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der geltenden Biokraft-NachV.

§ 20 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 Biokraft-NachV g.F. werden in der Neufassung nicht übernommen. Aufgrund der erforderlichen Zertifizierung von letzten Schnittstellen und Lieferanten ist bereits der Zugang zur Datenbank an ein gültiges Zertifikat geknüpft. Folglich können die aufgehobenen Unwirksamkeitsgründe nicht eintreten. Dies trägt auch zur Verschlan-
kung der Verordnung bei.

§ 17 Absatz 2 bestimmt die Rechtsfolgen für unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise aufgrund von Fälschungen oder unrichtigen Angaben. Inhaltlich entspricht die Regelung § 20 Absatz 2 Biokraft-NachV. Sie wurde jedoch sprachlich an die Formulierung in der BioSt-NachV angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten)

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und Lieferanten durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

Zu § 18 (Anerkannte Zertifikate)

§ 18 definiert welche Zertifikate als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachhaltigkeitsnachweisen anerkannt werden und entspricht dem Wortlaut des § 25 der geltenden Biokraft-NachV. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 19 (Ausstellung von Zertifikaten)

§ 19 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten und entspricht den geltenden Bestimmungen des § 26 Biokraft-NachV. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst. Zur Klarstellung, dass sich die Anforderungen des § 19 wie auch bereits im geltendem Recht auf Schnittstellen und Lieferanten beziehen, werden in Absatz 1 Satz 1, und Absatz 1 Nummer 4. Buchstabe d sowie Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 3 sowie Absatz 2 Satz 2 Schnittstellen durch Lieferanten ergänzt.

In Absatz 1 Nummer 2 wird zwecks Präzisierung der Begriff „Schnittstelle“ durch „letzte Schnittstelle“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich die Buchstaben a bis c auf Schnittstellen beziehen, nach denen keine weitere Aufbereitung zu einem Zwischen- bzw. Endprodukt (Konversion) stattfindet. In Buchstabe c wird die Aufbewahrungs- und Löschrfrist geregelt. Die Formulierungen der Anforderung des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d wurde sprachlich angepasst und übernimmt die materiellen Anforderung des § 26 Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d der geltenden Biokraft-NachV. Weiterhin wird in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „unverzüglich“ gestrichen. Das stellt eine Verwaltungserleichterung zugunsten der letzten Schnittstellen und der Zertifizierungsstellen dar und zeichnet die Verwaltungspraxis nach. Die ohnehin elektronisch ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise müssen nun nicht mehr unverzüglich an die Zertifizierungsstellen übermittelt werden. Diese erhalten von der zuständigen Behörde auf Anforderung entsprechende Kontoauszüge. In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird durch Verweis auf § 2 Absatz 32 Nummer 1 Buchstabe a klargestellt, dass die Regelung für Anbaubetriebe von Biomasse, nicht aber für Anfallstellen von Abfall und Reststoffen gilt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem Wortlaut des § 26 Absätze 2 bis 4 der geltenden Biokraft-NachV.

Zu § 20 (Inhalt der Zertifikate)

§ 20 regelt die inhaltlichen Vorgaben an Zertifikate.

In Nummer 1 werden die formalen Anforderungen an die Zertifikationsnummer und in Nummer 2 die erforderlichen Angaben zur Ausstellung der Zertifikate aufgeführt. Gegenüber dem Wortlaut des geltenden § 27 Nummer 2 Biokraft-NachV fordert die Neufassung neben dem Datum der Ausstellung auch die Angabe über Laufzeitbeginn und –ende des Zertifikats. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit da die alleinige Angabe des Ausstellungsdatums der Zertifikate keinen eindeutigen Rückschluss auf die Laufzeit zulässt.

Die verpflichtende Benennung des Zertifizierungssystems in dem das Zertifikat ausgestellt wurde ist in Nummer 3 geregelt und entspricht den Vorgaben des § 27 Nummer 3 Biokraft-NachV.

Die Nummern 4 bis 6 des § 20 beinhalten weitere Anforderungen an die Inhalte von Zertifikaten. Zertifikate für letzte Schnittstellen müssen nach Nummer 4 das Datum der ersten Inbetriebnahme der Konversionsanlage benennen und Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität machen. Die Angaben erleichtern Plausibilitätskontrollen im Hinblick auf eine realistische Abschätzung der Mengen für die Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden und dienen der Vorbeugung von Missbrauch. Die Arbeit der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und auch der Überwachungsbehörden wird dadurch erleichtert. Nummer 5 macht die Aufführung der jeweiligen Geltungsbereiche entlang des Herstellungsprozesses bzw. der Lagerung und Lieferung in Zertifikaten verpflichtend. Die Präzisierung des Geltungsbereichs von Zertifikate dient der Klarstellung. Nach Nummer 6 ist zudem die Art der Treibhausgasberechnung im Zertifikat zu hinterlegen. Die Angabe, ob die Treibhausgasberechnung individuell erfolgte oder mittels Teilstandardwerte, ermöglicht eine Überprüfung der Angaben im Hinblick auf Plausibilität. Insgesamt verbessern die neu eingefügten Verpflichtungen die Qualität der Zertifikate als Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung und vermindern dadurch die Missbrauchsmöglichkeiten.

Zu § 21 (Folgen fehlender Angaben)

§ 21 bestimmt die Rechtsfolgen fehlender Angaben. Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 28 Biokraft-NachV) führt nach § 21 das Fehlen einer der nach § 20 erforderlichen Angabe zur Unwirksamkeit des Zertifikats.

Zu § 22 (Gültigkeit der Zertifikate)

Als Folge der Änderung in § 20 Nummer 2 wird in § 22 die Gültigkeit der Zertifikate für einen Zeitraum von zwölf Monaten durch die Angabe des Laufzeitbeginns im Zertifikat präzisiert. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Erleichterung im Vollzug. Nach Satz 2 behalten gemäß geltendem Recht erteilte Zertifikate für 12 Monate ab Laufzeitbeginn ihre Gültigkeit. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Inkrafttreten der Neufassung nachhaltig hergestellte Biokraftstoffe am Markt angeboten werden können. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Zertifikate für Kleinst- und Kleinbetriebe, die eine längere Laufzeit haben.

Zu § 23 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

In Beibehaltung der aktuellen Rechtslage (§ 30 Biokraft-NachV g.F.) regelt § 23 die Anerkennung von Zertifikaten der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Biokraftstoffbereich.

Zu § 24 (Weitere anerkannte Zertifikate)

§ 24 entspricht den Bestimmungen des § 31 Biokraft-NachV g.F. und regelt die Anerkennung für Zertifikate, die von anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Der Verweis auf das EU-Recht wird aktualisiert und auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezogen. § 31 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. entfällt (s. Ausführungen zu § 15).

Zu Abschnitt 4 (Zertifizierungsstellen)

Abschnitt 4 definiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und regelt den Widerruf der Anerkennung. Die Vorschriften entsprechen dem Abschnitt 5 der geltenden Biokraft-NachV.

Die Neunummerierung der Abschnitte ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Abschnitts 4 „Zertifizierungssysteme“ der Biokraft-NachV g.F. Die Regelungen der geltenden §§ 32 bis 41 Biokraft-NachV entfallen damit ersatzlos. Die Definition der anerkannten Zertifizierungssysteme in § 32 Biokraft-NachV g.F. wird im Rahmen der Neufassung in § 2 Absatz 3 überführt.

Mit der Neufassung entfällt zukünftig die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten ausschließlich von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gebilligte Systeme (sogenannte Voluntary Schemes oder freiwillige Systeme) als anerkannt. Derzeit gibt es 15 durch die EU-Kommission anerkannte freiwillige Systeme. Zwei davon haben bereits seit 2010 eine durch die BLE anerkannte deutsche System-Variante. Die rückläufige Bedeutung der deutschen Systeme wird deutlich anhand der Anzahl ihrer Zertifizierungen im Vergleich zu freiwilligen Systemen. So standen 2019 71 deutsche Zertifikate (DE-Zertifikate) 3.395 Europäischen Zertifikaten (EU-Zertifikate) gegenüber. Die genannten deutschen Systeme können ihren verbliebenen Systemteilnehmern einen adäquaten Ersatz anbieten, indem das DE-Zertifikat in ein EU-Zertifikat überführt wird. Die Anpassungen zielen auf europaweit harmonisierte Vorgaben für Zertifizierungssysteme. Zudem sind zusätzliche, nicht von der EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme in der Praxis nicht zielführend. Nach den Erfahrungen von deutschen Systemteilnehmern reicht ein DE-Zertifikat vielfach nicht aus, um am europäischem beziehungsweise internationalen Markt zu handeln. Nach den Vorgaben des Anerkennungsverfahrens der EU-Kommission (siehe Ziffer 6.8 des assessment protocols, Fundstelle: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/assessment_protocol_template_redii_final.pdf) dürfen Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt sind, ausschließlich andere durch die EU-Kommission anerkannte Systeme anerkennen. Damit ist eine Anerkennung durch die EU-Kommission letztlich zwingend, um auf dem Europäischen Markt agieren zu können. Des Weiteren wird den beiden bestehenden deutschen Zertifizierungssystemen (DE-Zertifizierungssysteme) durch die Aufhebung des geltenden Abschnitts 4 der Biokraft-NachV erspart, parallele Systemgrundlagen für ihre deutsche und europäische Variante zu pflegen, die sich möglicherweise auch widersprechen können. Es genügt künftig die europäische Variante zu pflegen. In der Vergangenheit konnten vielfach Auflagen der EU-Kommission an die europäischen Systeme bei den beiden national anerkannten Systemen nicht nachgezeichnet werden, da der nationalen Behörde hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlten. Insgesamt hat sich in der Praxis gezeigt, dass zusätzliche nationale Systeme zu Mehraufwand der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Aufhebung der entsprechenden Vorschriften trägt zum Bürokratieabbau bei. Für die zuständige Behörde entfällt die Notwendigkeit, Auslegungsfragen zu der europäischen Richtlinie mittelbar klären zu müssen.

Zu Unterabschnitt 1 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 1 regelt die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie die formellen Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus werden das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungsstellen geregelt.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 25 normiert, welche Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und zur Überwachung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen befugt sind. Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 42 der geltenden BioKraft-NachV, soweit nicht Verweise aufgrund der Neunummerierung der Neufassung anzupassen waren.

Zu § 26 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 26 bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 regelt die Anforderungen, die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Dies umfasst neben den formalen Angaben nach Nummer 1 unter anderem Nachweise der Fachkunde und Qualifikation im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben (Nummer 2). Absatz 1 Nummern 1 bis 3 entsprechen dem Wortlaut des § 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BioKraft-NachV g.F, wobei in Nummer 3 ein Verweis auf die DIN-Norm angepasst wurde. Nummer 4 übernimmt die Regelungen der Nummer 1 Buchstabe e der Anlage 3 (Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme) der geltenden Verordnung und passt sie sprachlich der BioSt-NachV an. Sie bestimmt, dass sich die anerkannten Zertifizierungsstellen schriftlich dazu verpflichten müssen, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems gemäß der Verordnung zu erfüllen, Kontrollen und Maßnahmen zu dulden und entsprechende Betretungsmöglichkeiten zu gewähren. Im Übrigen entfallen jedoch die Bestimmungen der geltenden Anlage 3 Biokraft-NachV, da infolge der Aufhebung der Anerkennung von DE-Zertifizierungssystemen (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4) kein Bedarf besteht inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme zu regeln. § 43 Absatz 1 Nummer 5 Biokraft-NachV g.F. ist hingegen wortgleich in Nummer 5 übernommen worden. Danach ist eine zustellungsfähige Anschrift innerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage von Dokumenten, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. In Folge der Aufhebung des Abschnitts 4 Biokraft-NachV g.F. werden die Vorgaben des § 33 Absatz 3 Satz 2 Biokraft-NachV g.F. statt des Verweises unmittelbar übernommen. Danach kann die zuständige Behörde Prüfungen von Zertifizierungsstellen vor Ort in anderen Staaten nur durchführen, wenn der jeweilige Staat diesen zustimmt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 43 Absätze 3 und 4 Biokraft-NachV g.F., wonach eine Anerkennung von Zertifizierungsstellen nachträglich mit Auflagen versehen werden kann und des § 43 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F., nach dem eine Kombination der Anerkennung mit der Anerkennung der -Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermöglicht wird.

Absatz 5 bestimmt auf welche Bereiche die Anerkennung von Zertifizierungsstellen beschränkt werden kann. Eine Anerkennung kann entsprechend der geltenden Regelung lediglich auf eine bestimmte Biomasse und Biokraftstoff oder auf einzelne Länder und Staaten beschränkt werden. Absatz 5 ermöglicht zudem auch die Beschränkung auf einzelne Geltungsbereiche der Herstellungs- und Lieferkette. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Zudem trägt dies zur Verbesserung der Qualitätssicherung des Nachweissystems bei.

Zu § 27 (Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 27 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach den Vorschriften des VwVfG durchgeführt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Verweis des § 44 Biokraft-NachV g.F. auf das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen nach § 34 Absatz 2 und 3 Biokraft-NachV g.F.

Absatz 2 sieht eine Anerkennungsfiktion für den Fall vor, dass die zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten entscheidet. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 bezieht sich auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entspricht § 44 Satz 2 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 28 (Inhalt der Anerkennung)

§ 28 regelt die erforderlichen Inhalte der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 45 der Biokraft-NachV.

Zu § 29 (Erlöschen der Anerkennung)

§ 29 regelt das Erlöschen der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 46 der Biokraft-NachV.

Zu § 30 (Widerruf der Anerkennung)

§ 30 enthält Regelungen zum Widerruf der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 47 der Biokraft-NachV. Die Verweise werden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben von Zertifizierungsstellen)

Anerkannte Zertifizierungsstellen stellen die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien sicher. Unterabschnitt 2 regelt die Aufgaben der Zertifizierungsstellen.

Zu § 31 (Führen von Verzeichnissen)

§ 31 verpflichtet Zertifizierungsstellen zum Führen eines Verzeichnisses und entspricht im Wesentlichen § 48 Biokraft-NachV g.F. Mit Blick auf Bestimmtheitsanforderungen wird das Wort mindestens im Vergleich zur geltenden Fassung der Biokraft-NachV gestrichen. Die Verweise sind der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 32 (Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten)

§ 32 regelt die Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten durch die Zertifizierungsstellen und übernimmt die Regelungen des § 49 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise der neuen Nummerierung werden der Neufassung angepasst.

In Anpassung an die Regelungen der BioSt-NachV räumt Absatz 2 den unabhängigen Zertifizierungsstellen in dem durch das jeweilige Zertifizierungssystem vorgegebenen Rahmen in erforderlichen Fällen ein Betretensrecht für die geschäftlich oder betrieblich genutzten Grundstücke, Räumlichkeiten und Transportmittel der Schnittstellen und Lieferanten ein, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Da die Betretensrechte auf die Geschäfts- und Betriebsräume beschränkt sind und nur in den Geschäfts- und Betriebszeiten wahrgenommen werden dürfen, liegt keine Beeinträchtigung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

Absatz 3 verpflichtet die Schnittstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Kontrollen nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Kontrollmöglichkeiten der Zertifizierungsstellen.

Zu § 33 (Kontrolle des Anbaus)

§ 33 benennt die Kontrolle des Anbaus als Aufgabe der Zertifizierungsstellen und entspricht im Wesentlichen § 50 Sätze 1 und 2 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neunummerierung der Neufassung der Verordnung angepasst. Zur Klarstellung wird in Satz 2 im Vergleich zur Biokraft-NachV g.F. ergänzt, dass die Kriterien auf deren Grundlage die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 4 bis 6 kontrollieren, von den EU-Zertifizierungssystemen vorgegeben werden. In Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission über die von den EU-Systemen durchzuführenden Stichproben wird Satz 3 neu gefasst (siehe Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability Scheme M2010/C 160/01;

2.2.2. Adequate standard of independent auditing). Als Mindestgröße der durchzuführenden Stichproben wird die Quadratwurzel der Betriebe zugrunde gelegt. In Satz 4 werden die Befugnisse der Zertifizierungsstelle zur Kontrolle nach § 32 Absatz 2 und 3 in Anlehnung an die Vorgaben der BioSt-NachV aufgenommen.

Zu § 34 (Kontrolle der Entstehungsbetriebe von Abfällen und Reststoffe)

§ 34 führt die Kontrolle von Entstehungsbetrieben von Abfall- und Reststoffen als Aufgabe der Zertifizierungsstellen neu ein und schließt damit eine bisherige Regelungslücke. Die Vorschrift verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, Kontrollen analog den Vorgaben des § 32 durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung des § 51 der geltenden Biokraft-NachV werden nicht in die Neufassung übernommen, da die entsprechenden europäischen Vorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 weggefallen sind.

Zu § 35 (Mitteilungen und Berichte über Kontrollen)

§ 35 entspricht § 52 der Biokraft-NachV g.F.

Zu § 36 (Weitere Berichte und Mitteilungen)

§ 36 regelt welche Dokumente die Zertifizierungsstellen zwecks Überwachung dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln haben. In Nachzeichnung der bestehenden Praxis werden die Bestimmungen der geltenden Biokraft-NachV angepasst. Danach entfällt die Verpflichtung nach § 53 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., Kopien der dort aufgeführten Dokumente an die zuständige Behörde zu übermitteln, da die entsprechenden Informationen in der elektronischen Datenbank verfügbar sind.

Vorgelegt werden müssen nach Absatz 1 Nummer 1 die Auditberichte der Zertifizierungsstellen, was § 53 Absatz 2 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. entspricht und nach Absatz 1 Nummer 2 die Zertifikate nach § 19 Absätze 1 und 2, was wiederum § 53 Absatz 1 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. entspricht. Als Folgeänderung zu § 20 Nummer 2 wird festgelegt, dass eine Übermittlung der Dokumente spätestens bis zum Laufzeitbeginn der Zertifikate zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechenden § 53 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Biokraft-NachV. Die Verweise werden der Nummerierung der Neufassung angepasst. Angesichts der Aufhebung des Abschnittes 4 der Biokraft-NachV g.F. entfallen in Absatz 2 Nummer 3 im Vergleich zu § 53 Absatz 2 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. die Verweise auf das Anerkennungsverfahren für DE-Zertifizierungssysteme. Aufgenommen wird hingegen die Verpflichtung, Probleme bei der Einhaltung von Systemvorgaben in dem Erfahrungsbericht an die zuständige Behörde zu melden. Damit wird die Voraussetzung zur Kontrolle der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 geschaffen.

Zu § 37 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen)

§ 37 regelt den Umgang mit den von den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Daten und übernimmt die geltenden Regelungen des § 54 Biokraft-NachV. Die Verweise sind der Nummerierung der Neufassung angepasst. Die Streichung des Wortes „mindestens“ sowie die Ergänzungen im Vergleich zur geltenden Fassung dienen der Festlegung einer normenklaren Aufbewahrungsfrist mit Löschungsvorgabe.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 3 regelt die Überwachung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 38 (Kontrollen und Maßnahmen)

Nach § 38 ist die zuständige Behörde Überwachungsbehörde. Absatz 1 wird infolge des Wegfalls von DE-Zertifizierungssystemen im Vergleich zu § 55 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F. im Verweis angepasst.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörde benannt. Nach Absatz 2 sind die Beschäftigten sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist.

Nach Absatz 3, der im Wesentlichen Absatz 2 des geltenden § 55 Biokraft-NachV entspricht, kann die zuständige Behörde gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass die Beschäftigten einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die neu aufgenommenen Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechen den Vorgaben der BioSt-NachV, dienen der Klarstellung der Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden und einem gleichlautenden Wortlaut der Regelungen der beiden Nachhaltigkeitsverordnungen. In Absatz 3 wird in Umsetzung von Artikel 30 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 klarstellend ergänzt, dass die zuständige Behörde das EU-System über festgestellte Mängel der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle informiert. Die Verweise der neuen Nummerierung der Paragraphen wurden übernommen und einzelne Begrifflichkeiten der gendgerechteren Sprache angepasst.

Zu Unterabschnitt 4 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 4 stellt den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Recht der Europäischen Union her.

Zu § 39 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 39 entspricht inhaltlich dem geltenden § 56 der Biokraft-NachV.

Zu § 40 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 40 definiert weitere im Rahmen der Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

Mit Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden die geltenden Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Biokraft-NachV übernommen. § 57 Absatz 1 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. wird hingegen nicht aufgegriffen, da die europarechtliche Grundlage für diese Regelung (Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2009/28/EG) sich in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht wiederfindet (siehe Begründung zu § 15). Als Folgeänderung wird in Absatz 2 kein Bezug zu bilateralen und multilateralen Verträgen hergestellt.

Zu Unterabschnitt 5 (Vorläufige Anerkennungen)

Unterabschnitt 5 eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen. Vor dem Hintergrund, dass § 41 inhaltlich dem Abschnitt der Zertifizierungsstellen zuzuordnen ist, wird Abschnitt 6 des Teils 3 der Biokraft-NachV g.F. zu Unterabschnitt 5 des Teil 3 und entsprechend umbenannt.

Zu § 41 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 41 ermöglicht eine Nachweisführung aufgrund einer vorläufigen Anerkennung für eine Übergangszeit und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem geltenden § 59 Biokraft-NachV. Bezüge zu den Zertifizierungssystemen werden als Folgeänderung zum Wegfall der DE-Zertifizierungssysteme in den Absätzen 1 und 4 gestrichen (siehe Begründung zu Abschnitt 4).

Zu Teil 4 (Zentrales Register)

Teil 4 regelt die Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde zur Führung eines zentralen Registers über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Nachweise, Bescheinigung und Berichte im Zusammenhang nach dieser Verordnung.

Zu § 42 (Register Biokraftstoffe)

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet ein Register Biokraftstoffe zu führen.

Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 60 der Biokraft-NachV. In Satz 2 wird die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Befugnisnorm für ein Informationsregisters eingefügt. Die Nummern 1 bis 11 definieren zur Bewirkung der Normenklarheit diesbezüglich einen abschließenden Datenkranz. Die nach Nummer 1 erfassten Daten zu Zertifizierungssystemen dienen der Berichtspflicht nach § 45 und der Datenübermittlung nach § 46 Nummer 2 listet die Paragraphen der Verordnung, die Regelungen zu Zertifizierungsstellen definieren. Daten nach §§ 26 und 28 dienen hierbei insbesondere der effizienten Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen nach § 38 sowie der Berichtspflicht nach § 45. Die Daten nach §§ 29 und 30 dienen der Berichtspflicht nach § 45 und der Datenübermittlung nach § 46. Daten nach § 42 dienen der Berichtspflicht nach § 48. Daten nach § 40 dienen der effizienten Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen nach § 38 und der Berichtspflicht nach § 45. Die in Nummer 3 aufgeführten Daten über Zertifikate und Schnittstellen nach §§ 20 und 24 dienen der effizienten Kontrolle von Mitteilungen und Berichten über Kontrollen nach § 35, der Aufbewahrung und dem Umgang mit Informationen nach § 37. Die bezüglich der Nachhaltigkeitsnachweise in Nummer 4 bis Nummer 8 erfassten Daten nach §§ 12, 14, 15 und 16 dienen dem Datenabgleich nach § 43, der Berichtspflicht nach § 45 sowie der Datenübermittlung nach § 46 und der Erhebung der Daten zur Bescheinigung der Nachweisführung nach dieser Verordnung. Daten nach § 7 dienen hierbei insbesondere dem Datenabgleich nach § 43, der Berichtspflicht nach § 45 und der Datenübermittlung nach § 46. Nummer 9 stellt auf die Daten der nach § 35 durch die Zertifizierungsstellen zu erstellenden und der zuständigen Behörde weiter zu leitenden Berichte der Vorort Kontrollen ab. Die in Nummer 10 erfassten Daten über die Nachweispflichtigen nach § 17 dienen hierbei insbesondere der Berichtspflicht nach § 45, der Datenübermittlung nach § 46 und der Nachverfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51. Nummer 11 nimmt Bezug auf die Daten nach § 19 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen.

Absatz 2 entspricht § 60 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 43 (Datenabgleich)

§ 43 regelt den Abgleich der verfügbaren Daten zur Verhinderung von Missbrauch. Die Regelungen wurden sprachlich angepasst und entsprechen im Wesentlichen § 61 Biokraft-NachV gF.

In Absatz 1 wird im Vergleich zur geltenden Fassung § 61 Biokraft-NachV die für den Datenabgleich erforderliche datenschutzrechtliche Zweckbindung und datenschutzrechtliche Erforderlichkeit eingefügt

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem Absatz 2 des geltenden § 61 Biokraft-NachV. Die Vorgaben werden um die erforderliche datenschutzrechtliche Zweckbindung und datenschutzrechtliche Erforderlichkeit ergänzt und hinsichtlich des Abgleichs präzisiert. Die Verweise sind entsprechend der Neufassung aktualisiert.

Zu Teil 5 (Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren)

Teil 5 regelt die Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten sowie das behördliche Verfahren vor der zuständigen Behörde. Im Vergleich zur geltenden Fassung wurde die Überschrift angepasst und der Begriff Datenerhebung gelöscht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung ist die Datenerhebung Teil des Verarbeitungsbegriffs und daher nicht gesondert aufzuführen.

Zu § 44 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde)

§ 44 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einholung weiterer Informationen und entspricht im Wesentlichen § 62 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 45 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde)

§ 45 entspricht § 63 Biokraft-NachV g.F. und verpflichtet die zuständige Behörde zu jährlichen Evaluierungsberichten. Im Vergleich zur geltenden Fassung der Biokraft-NachV wird klargestellt, dass der Bericht in nicht personenbezogener Form zu erstellen ist, da dies zur Erreichung des Berichtszwecks nicht erforderlich ist. Der erste Bericht nach der Neufassung der Verordnung ist bis 31.12. 2022 vorzunehmen.

§ 64 Biokraft-NachV g.F. (Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) entfällt, da es keine Entsprechung der Regelung in der Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 gibt. Der Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG ist entfallen.

Zu § 46 (Datenübermittlung)

§ 46 übernimmt die geltenden Regelungen des § 65 Biokraft-NachV mit kleineren formalen Anpassungen.

Zu § 47 (Zuständigkeit)

§ 47 bestimmt die zuständigen Behörden.

Absatz 1 weist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung aus. Da die BLE stets zuständige Behörde sein soll, bedarf es der in § 66 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F. angeführten Aufzählung nicht. Zudem dient der Wegfall der Auflistung der Verschlinkung der Verordnung. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 66 Absatz 2 der geltenden Biokraft-NachV.

Zu § 48 (Verfahren vor der zuständigen Behörde)

§ 48 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und ist identisch mit dem geltenden § 67 BioSt-NachV.

Zu § 49 (Muster und Vordrucke)

§ 49 schreibt für bestimmte Dokumente die Verwendung von Mustern und Vordrucken vor und entspricht den inhaltliche Regelungen des § 68 Biokraft-NachV g.F. Der Text wurde

in Anlehnung an die BioSt-NachV angepasst und auf ein elektronisches Übermittlungsverfahren abgestellt. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 50 (Informationsaustausch)

§ 50 regelt den Informationsaustausch und entspricht inhaltlich § 69 Biokraft-NachV g.F. Die Anpassung der Bezeichnung des Paragraphen dient der Klarstellung.

Zu Teil 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Teil 6 wird neu eingefügt und führt erstmalig einen Ordnungswidrigkeitstatbestand im Zusammenhang mit der Biokraft-NachV ein. Mit der Aufnahme der Ordnungswidrigkeit auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird eine bestehende Regelungslücke in der geltenden Biokraft-NachV geschlossen und Ahndungsmöglichkeiten geschaffen. Die in § 20 Biokraft-NachV g.F. und auch in § 17 der Neufassung angeordnete Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Falschangaben enthaltenden Nachhaltigkeitsnachweisen dient auch dem Umweltschutz. Sie soll sicherstellen, dass ausschließlich Biokraftstoffe auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anerkannt werden, die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben der Treibhausgaseinsparung einhalten. Der inländische Vollzug sowie die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle aus dem europäischen Ausland zeigen, dass die in § 20 Absatz 1 Nummer 2 der geltenden Biokraft-NachV vorgesehene Folge der Unwirksamkeit nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht werden und um vorsätzlichen Falschangaben der Marktakteure in der gesamten Handelskette entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf die durch § 62 Absatz 2 Nummer 3b Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehende Möglichkeit der Normierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Biokraft-NachV zu nutzen.

Zu § 51 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sogenanntes Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine unrichtige Angabe macht.

Zu Artikel 3 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMEL)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Artikeln 1 und 2.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Mantelverordnung und das Außerkrafttreten der geltenden Nachhaltigkeitsverordnungen.

